

---

# R·H·E·I·N·G·A·U

---

# F·O·R·U·M

---

Zeitschrift für Wein · Geschichte · Kultur



16. Jahrgang  
**4/2007**

ISSN 0942-4474

---

Herausgegeben von: Rheingauer Weinkonvent e.V.  
Gesellschaft zur Förderung der Rheingauer Heimatforschung e.V.  
Freundeskreis Kloster Eberbach e.V.

Verantwortlich: Professor Dr. Paul Claus, Nothgottesstraße 9, 65366 Geisenheim  
Gerhard Becker, Gänggasse 2, 65375 Oestrich-Winkel

---

***Wir sind ...***

## ***High-Tech aus Deutschland !***

**werner elektrotechnik** ist zuverlässiger Partner für Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe, öffentliche Hand sowie Private.

Mit unserem motivierten und geschulten Mitarbeiter-Team liefern wir **Qualität und maßgeschneiderte technische Lösungen** im Rheingau-Taunus, Rhein-Main-Gebiet, bundes-, europa- und weltweit.

**Für unsere Kunden** ist es wichtig, dass sie sich auf unsere Kompetenzen, Flexibilität und Leistungsbereitschaft umfassend und aus einer Hand verlassen und vertrauen können.

- Elektroinstallationen, EIB-Gebäudetechnik & Programmierungen
- Einbruchmelde-, Schließ-, Zutrittskontroll- & Videoüberwachungssysteme
- Brandschutztechnische Anlagen & Brandmeldesysteme
- Licht- und beleuchtungstechnische Anlagen in- & outdoor
- Wärmepumpen, Elektroheizungen & Warmwasser, Photovoltaikanlagen
- ISDN-/TK-Anlagentechnik, VOIP-Systeme, GSM-Mobilfunktechnik
- Datennetzwerktechnik – Konzeption, Layout, Realisierung, Service
- PC-Hard- u. Software sowie Peripherie Lieferung und Implementierung
- Industrielle Daten-/Informations- und Automationstechnik
- SPS-Programmierungen, Steuer-, Meß- & Regeltechnik
- Kompensationsanlagen und Energiemanagementsysteme
- Energieverteiler, Schalt- und Steueranlagen – Planung & Realisierung
- Prüfeinrichtungen und Montageplätze sowie Sondermaschinen
- Kraft-/Nutzfahrzeug-Spezial-Umrüstungen & Ausrüstung

**werner**  
**elektrotechnik**



*elektrotechnik • datentechnik • technische systeme*

Erbacher Straße 29 D-65343 Eltville am Rhein

Tel: +49 6123 9076-0 Fax: +49 6123 9076-31

werner-edt.com mail@werner-edt.com

# I M P R E S S U M

R · H · E · I · N · G · A · U F · O · R · U · M

Vierteljahres-Zeitschrift für Wein · Geschichte · Kultur

## Herausgegeben von den Gesellschaften:

RHEINGAUER WEINKONVENT E. V.

Gegründet 1971 in Kloster Eberbach

Mitgliederzahl ca. 800

Geschäftsführung: Jutta Scholl, 65345 Eltville,

Hauptstraße 2, Tel. (06123) 7 51 23

www.rheingau.de/weinkonvent

GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER  
RHEINGAUER HEIMATFORSCHUNG E. V.

Gegründet 1956. Mitgliederzahl ca. 150.

Geschäftsführung:

Dagmar Söder, Brückenstraße 6

65396 Walluf, Telefon (0 61 23) 7 49 13

www.rheingauer-heimatforschung.de

FREUNDESKREIS KLOSTER EBERBACH E. V.

Gegründet 1983. Mitgliederzahl ca. 300.

Geschäftsführung:

Doris Moos, Rathausstr. 4, 65346 Eltville-Erbach,

Telefon (0 61 23) 60 52 88, Fax (0 61 23) 60 53 17

www.fk-kloster-eberbach.de

## Redaktion und Bezug:

Prof. Dr. Paul Claus, Nothgottesstraße 9,  
65366 Geisenheim, Telefon (0 67 22) 80 10

Gerhard Becker, Gängasse 2,

65375 Oestrich-Winkel, Telefon (0 67 23) 26 58

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser wieder. Leserbriefe sind willkommen. Die Redaktion behält sich jedoch die Entscheidung über Veröffentlichung und Kürzung vor.

## Herstellung und Auslieferung:

Druckerei Wurm GmbH

Im Rad 20, 65197 Wiesbaden

Telefon (06 11) 98 99 00; Telefax (06 11) 9 89 90 19

## Preise:

Einzelheft inklusive Versandkosten: 4,50 EURO

Jahres-Abonnement (4 Schriften): 17,00 EURO

Für die Mitglieder der drei Gesellschaften (Herausgeber) ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

## Bankverbindung:

Naspa Wiesbaden Kto.-Nr. 100 052 857

(BLZ 510 500 15)

Der Abonnementsbetrag ist per Einzugsermächtigung bis zum 01. Februar fällig. Kündigungen sind nur zum 31.12. eines Jahres möglich und müssen bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres erfolgen.

# Inhalt

Jens Friedhoff

Der Rheingau als Burgenlandschaft

2

Paul Claus

Neuer Andachtsweg zu den  
Sieben Freuden Marias

22

Stephanie Zibell

Richard Graf Matuschka-Greifflenclau  
und die Entstehung der Hessischen  
Landesverfassung 1946

25

## Anschriften der Autoren

Dr. Jens Friedhoff, Lindenstraße 100, 57080 Siegen

Prof. Dr. Paul Claus, Nothgottesstraße 9, 65366 Geisenheim

PD Dr. Stephanie Zibell, Philippsbergstraße 10, 65195 Wiesbaden

Mit dem Heft Nr. 4/2007 liegen nun 62 Ausgaben des RHEINGAU FORUM in 15 Jahren vor. Eine Bilanz die sich sehen lassen kann. Zum Gelingen haben viele beigetragen. An erster Stelle sind die Autoren mit ihren mehr als 325 Arbeiten zu nennen, denen unser besonderer Dank gebührt. Während anfänglich Bilder nur schwarz-weiß gedruckt wurden, hat auf Wunsch der Leser das farbige Bild Eingang gefunden und so das FORUM zu einem willkommenen Begleiter aller Liebhaber des Rheingaus und seiner Kultur werden lassen. Dies wurde ermöglicht durch 174 Annoncen auf den Umschlagseiten, ein hilfreicher Beitrag zur Vermittlung der Kultur und Geschichte des Rheingaus, dafür herzlichen Dank.

Als aus Altersgründen Herr Dr. h.c. Josef Staab in 2005 aus der Redaktion ausgeschieden ist, hat Herr Gerhard Becker die Endkorrektur übernommen.

Wir sind zuversichtlich, daß unsere Leser auch weiterhin über das RHEINGAU FORUM in gewohnter Qualität verfügen können und für die Redaktion auch jüngere Mitarbeiter gewonnen werden können.

Allen Lesern eine gesegnete Weihnacht und ein gesundes und gutes Neues Jahr.

Ihr Paul Claus

# Der Rheingau als Burgenlandschaft

## Typologie, bauliche Entwicklung und Funktionen mittelalterlicher Burgen

### Einleitung

*An Profanbauten hat die romanische Kunst einige Werke von allerdings bescheidenstem architektonischem Schmuck hinterlassen, von denen [...] die Niederburg in Rüdesheim ein höchst lehrreiches Beispiel einer Talburg aus dieser Zeit bietet. In gotischer Zeit steht der Profanbau unter dem Einfluss reicherer landesherrlicher Aufträge: ist der Umbau der Burg Ehrenfels auch noch ein etwas hastig ausgeführter Bedürfnisbau, so zeigt sich an der Burg Eltville schon ein gewisser fürstlicher Luxus [...]. An anderen Burgbauten dieser Zeit aber, die des Wispertals sowohl, wie Scharfenstein, scheinen, soweit die Reste erkennen lassen, über schmucklose Wehrbauten in rohem Bruchsteinbau nicht hinausgekommen zu sein<sup>1</sup>. Mit den drei hier von Ferdinand Luthmer aufgeführten Objekten, der*

Niederburg zu Rüdesheim, der Burg Ehrenfels sowie der kurfürstlichen Burg zu Eltville, werden zweifelsohne die bekanntesten mittelalterlichen Burgen des Rheingaus aufgeführt, deren kunsthistorische Bedeutung die der übrigen Anlagen der Region weit übertrifft. Ob der Rheingau – wie Wolfgang Einsingbach in seiner knappen Einführung zu den Burgen im Kunstdenkmälerinventar des Rheingaukreises betont – mit seinen zahlreichen Burgruinen und Burgstätten zu den burgenreichsten Landschaften Deutschlands zählt<sup>2</sup>, mag angesichts der Tatsache, dass mehrere Landschaften dieses Prädikat für sich in Anspruch nehmen, und der doch recht beachtlichen Burgendichte der übrigen, an den Mittelrhein angrenzenden Kreise dahingestellt sein. Rudolf Knappe führt in seinem Katalog der mittelalterlichen Burgen in Hessen immerhin 26 Anlagen für den Alt-Rheingaukreis auf, während sich in der kunststatistischen Übersicht des Kunstdenkmälerinventars des Rheingaukreises knappe Angaben zu 21 Burgen im Kreisgebiet finden.<sup>3</sup> In einer 1997 vorgelegten kleinen Publikation zu den Burgen im Rheingau werden immerhin sieben Anlagen vorgestellt, von denen freilich die Mapper Schanze als befestigter Torbau das Rheingauer Gebücks und die 1874 von der Familie von Mumm errichtete Kunstruine Schwarzenstein<sup>4</sup> nicht zu den mittelalterlichen Burgen zu zählen sind.<sup>5</sup> Außerhalb des Rheingau-Taunus-

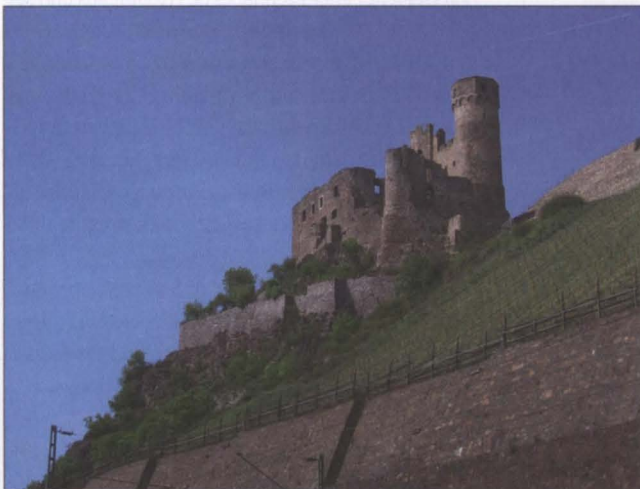


Abb. 1: Burg Ehrenfels (Foto: J. Friedhoff 2007).

Kreises liegen die Burg Frauenstein (Stadt Wiesbaden) und die Sauerburg (Rhein-Lahn-Kreis). Bei der Burg Nollig über Lorch handelt es sich nicht um eine „Adelsburg“, sondern um einen Eckpfeiler der Lorcher Stadtbefestigung. Besondere Aufmerksamkeit erlangte die Anlage in der burgenkundlichen Literatur durch ihre bemerkenswerte bauliche Entwicklung.<sup>6</sup> Bei der Burg Nollig handelt es sich um einen wohl zu Beginn des 14. Jahrhunderts entstandenen Wohnturm in Fachwerkkonstruktion (Seitenmaße 7,2 x 13,8 m), der später mit starkem Mauerwerk ummantelt wurde und eine schildmauerartige Verstärkung an der Bergseite erhielt.

Hinsichtlich der Verteilung der mittelalterlichen Wehr- und Wohnbauten im Rheingau ist festzustellen, dass ungeachtet der Entstehungszeit der Burgen und der verschiedenen Anlässe, die zu ihrer Gründung führten, sich *die Anlagen zu einem vorwiegend nach Nordwesten gerichteten Befestigungssystem ordnen*<sup>7</sup>. Eine recht beachtliche Burgendichte weist das Wispertal von Lorch bis Geroldstein auf. Hier trafen die Interessensphären des Erzstifts Mainz, der Grafen von Katzenelnbogen und der Pfalzgrafen bei Rhein aufeinander.<sup>8</sup> Im Süden konzentrierten sich die Burggründungen auf das Rheinufer und das Hinterland des Stromes.

Als problematisch erweist sich insbesondere die zeitliche Einordnung zahlreicher Burgengründungen, wobei vor allem die für einige Burgen vorgenommenen Frühdatierungen das Gesamtbild der Burgenlandschaft des Rheingaus beeinträchtigen und zu völlig irrigen Rückschlüssen bezüglich der Burgendichte im Früh-, Hoch- und Spätmittelalter führen. So datiert Wolfgang L. Roser, der sich dankenswerterweise bereits seit langem mit den Burgen im Rheingau beschäftigt, die urkundlich 1390 erwähnte Lauksburg im Wispertal ins 11. Jahrhundert und begründet seinen Datierungsansatz mit dem Hinweis, dass der *Typ der Turmburg, der von der Lauksburg in einer örtlich bedingten Variante vertreten wird, am Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr denkbar sei*.<sup>9</sup> Dem steht nicht nur die urkundliche Überlieferung entgegen, sondern auch die Tatsache, dass die Lauksburg der

Gruppe der im Spätmittelalter verbreiteten mehrgeschossigen, wohnturmartigen Burgen (sog. Bautyp der „Kemenate“) zuzuordnen ist, die insbesondere im hessisch-thüringischen Raum noch zahlreich vertreten sind (z.B. Berneburg und Tannenbergl in Hessen; Orlamünde in Thüringen).<sup>10</sup> Die von Roser 1990 publizierte Rekonstruktion des Baubestandes der Rüdeshheimer Niederburg im 10. Jahrhundert<sup>11</sup> – der zeichnerisch dargestellte Baubefund zeigt die Situation der Burg zu Beginn des 12. Jahrhunderts – suggeriert ein Bild der mit Wohnturm und bergfriedähnlichem Wehrturm versehenen vielgestaltigen Burg, die es im 10. Jahrhundert so nicht gegeben hat. Im Verlauf des 10. Jahrhunderts sind häufig *größere saalarartige Steinhäuser als älteste Monumentalbauten [...] festzustellen*. Die neue Architekturform des hohen, wehrhaften Wohnturms fand erst an der *Wende vom späten 10. zum frühen 11. Jahrhundert [...] erstmals Eingang in das Bauprogramm des adeligen Burgenbaus*.<sup>12</sup> Abgesehen von der Tatsache, dass nur zu wenigen Burgen des Rheingaus und der Mittelrheinregion neuere bauhistorische, archäologische und historische Untersuchungen vorliegen, muss sich die Burgenforschung häufig mit klischeehaften oder gar irreführenden Vorstellungen hinsichtlich der mittelalterlichen Wehrbauten und ihrer Funktionen auseinandersetzen. So findet sich beispielsweise in dem jüngst von Heiko Laß vorgelegten Burgenführer zum Mittelreintal der Hinweis, dass der Rhein unterhalb der Burg Ehrenfels zwischen dem Mäuseturm und der Zollstelle Ehrenfels mittels einer Kette gesperrt werden konnte, um von den vorbeifahrenden Kaufleuten Zoll zu erheben.<sup>13</sup> Angesichts von Strömungsverhältnissen, Eisgang und nicht zuletzt im Blick auf den bereits im Mittelalter recht starken Schiffsverkehr erscheint diese Behauptung völlig abwegig. Zur Abfertigung und Entrichtung des Zolls mussten die Schiffe an den am Ufer befindlichen Zollstellen anlegen.<sup>14</sup> Mit Armbrüsten ausgerüstete Besatzungen, die zudem auch über Boote und gelegentlich über Wurfmaschinen verfügten, ermöglichten den Inhabern der Zollrechte ihre Forderungen im Bedarfsfall auch mit Waffengewalt durchzusetzen.

Im Folgenden soll anhand ausgewählter Beispiele die typologische Vielfalt und bauliche Entwicklung der mittelalterlichen Burgen des Rheingaus vorgestellt werden. Beginnend mit dem Typus der salierzeitlichen Turmburg des 11./12. Jahrhunderts wird die Genese der Wehr- und Wohnbauten bis zur Spätblüte des Burgenbaus im 14. Jahrhundert skizziert. Im Anschluss daran wird kurz auf die Bedeutung der Burg als Herrschaftsmittelpunkt und als Instrument der Territorialpolitik einzugehen sein.



Abb. 2: Burg Crass (Foto: J. Friedhoff 2007).

## Die Entwicklung der mittelalterlichen Burg vom 11. bis zum 14. Jahrhundert

### Burgen der Salierzeit (11./12. Jh.)

In seiner Übersicht zu den salierzeitlichen Burgen in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland resümiert Horst Wolfgang Böhme im Blick auf die Baugestalt der salierzeitlichen Burgen, *dass die überwiegende Zahl der befestigten Adelssitze im 11./12. Jahrhundert als Turmburgen gelten dürfen, die von einem Wohnturm oder Festen Haus unterschiedlicher Form und Größe dominiert wurden. Dieser vereinigte die später getrennten Wohn- und Wehrfunktionen noch in einem Baukörper. Eine Palisade oder Steinmauer mit vorgelegtem Graben als äußerem Bering umgaben in wechselndem Abstand den Wohnturm sowie einige eventuell vorhandene Nebengebäude.*<sup>15</sup> Diese knappe Beschreibung des Bauprogramms belegt deutlich die bescheidenen Anfänge der hochmittelalterlichen Adelsburg, die in auffallendem Widerspruch zu dem klischeehaften Bild der „Burg“ stehen. Unsere landläufigen Vorstellungen von „der Burg“ sind im Wesentlichen von den vielgestaltigen Anlagen des Hoch- und Spätmittelalters geprägt.

Dem oben beschriebenen Typus der salierzeitlichen Turmburg mögen im Rheingau – um zwei Beispiele zu nennen – die Burg Crass in Eltville sowie die Burg in Niederwalluf entsprochen haben. Die Anfänge der 1996 sanierten **Burg Crass**, deren Erscheinungsbild im wesentlichen durch die neugotischen Veränderungen um 1840 geprägt wird, reichen – wie die Ergebnisse einer bauhistorischen Untersuchung belegen – bis in das ausgehende 11. Jahrhundert zurück. Der annähernd quadratische Ostteil der Burg (11,5 x 10,8 m) konnte dendrochronologisch in das Jahr 1096 datiert werden.<sup>16</sup>

Im so genannten Johannisfeld, etwa 500 m nordöstlich des heutigen Ortskerns von **Niederwalluf** befinden sich die Ruinen der bis ins 17. Jahrhundert als Pfarrkirche dienenden Johannis-kirche und in deren unmittelbarer Nachbarschaft die Reste eines annähernd quadratischen Wohnturms (Seitenmaße: 11,6 x 9,6 m; Basismauerstärke 2,3 m; Innenmaße 7 x 5,3 m).<sup>17</sup> Kirche und Burg bildeten den Mittelpunkt des nach archäologischen Funden bis in die Merowingerzeit (6.–8. Jh.) zurückreichenden Dorfes Walluf, das vermutlich im 13. Jahrhundert zugunsten einer neuen Siedlung am westlichen Ufer des Wallufbaches aufgegeben wurde. Wie bei vergleichbaren salierzeitlichen Wohntürmen (z.B. Dorndorf, Kreis

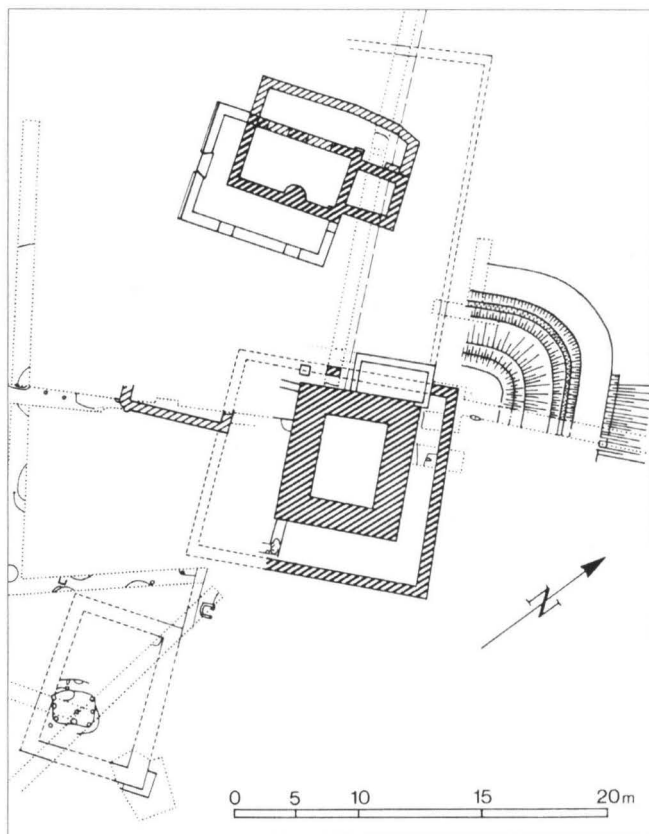


Abb. 3: Niederwalluf. Ausgrabungsplan der salierzeitlichen Turmburg neben der Kirche, aus: Böhme, *Burgen der Salierzeit* (wie Anm. 15), S. 19.

Limburg-Weilburg; Eschborn, Main-Taunus-Kreis; Arnsburg, Kreis Gießen; Dreieichenhain, Kreis Offenbach) zog sich um den aus kleinen schichtgelagerten Kalksteinquadern in zweischaliger Mauertechnik aufgeführten Turm, dessen Eckverbände aus sorgfältig bearbeiteten Sandsteinquadern bestanden, in geringem Abstand eine (1–3 m) Ringmauer von 0,9 m Wandstärke. Darüber hinaus war die Turmburg durch eine Wall-Graben-Anlage geschützt. Südlich des Turmes stieß man 1931/33 bei Grabungen auf die Fundamente eines Steinhauses von 9–10,5 x 13,8 m Größe. Anhand der Keramik im Kernbereich der Turmburg konnte die Anlage in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts datiert werden. Zusammenfassend ist zur Entstehung der Burg Niederwalluf festzuhalten, dass *in unmittelbarer Nähe der Kirche und evtl. eines Herrenhofes im 11./12. Jahrhundert eine wehrhafte Kleinburg –*

*bestehend aus Wohnturm, Wehrmauer und Graben – angelegt wurde.*<sup>18</sup> Schriftquellen die auf die Burg Bezug nehmen, sind nicht überliefert. Als Herren der Burg zu Niederwalluf kommen Ministeriale der Reichskirche in Frage, die das einst zum Königshof Wiesbaden gehörende, später an die Abtei Kornelimünster verschenkte Kirchengut in Walluf verwalteten.

Neben den salierzeitlichen Burgen mit quadratischem, rechteckigem oder rundem Wohnturm und jenen Objekten, die palasartige Wohnbauten (z.B. Entersburg, Kreis Bernkastel-Wittlich; Steinenschloss, Kreis Südwestpfalz; Winzingen; Neustadt a.d. Weinstraße) aufweisen, lassen sich für die Frühzeit der Adelsburgen auch Anlagen ohne gesicherte Baustruktur nachweisen. Über die einstige architektonische Gestaltung dieser Burgen liegen aufgrund fehlender archäologischer oder baugeschichtlicher Untersuchungen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Nördlich des Wispertals in der Gemarkung des Ortes Lipporn (Rhein-Lahn-Kreis) befinden sich oberhalb des Werkerbaches mit der so genannten „**Lipporner Schanze**“ und der **Alteburg Lipporn** die spärlichen Reste von zwei archäologisch wie historisch bedeutenden Burgen.<sup>19</sup> Bei der zuletzt genannten, vermutlich im 11. Jahrhundert auf einem Felssporn angelegten hochmittelalterlichen Alteburg handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen Nachfolgebau der älteren, als Ringwall konzipierten Lipporner Schanze, deren Anfänge vermutlich in das 9./10. Jahrhundert datieren. Ob sich die Anfänge der älteren Ringwallanlage mit einigen Nachrichten der Gründungssage des unweit entfernt gelegenen Klosters Schönau in Verbindung bringen lassen, wonach Herzog Hermann von Schwaben seinen Vasallen Drutwin von Lipporn zwischen 940 und

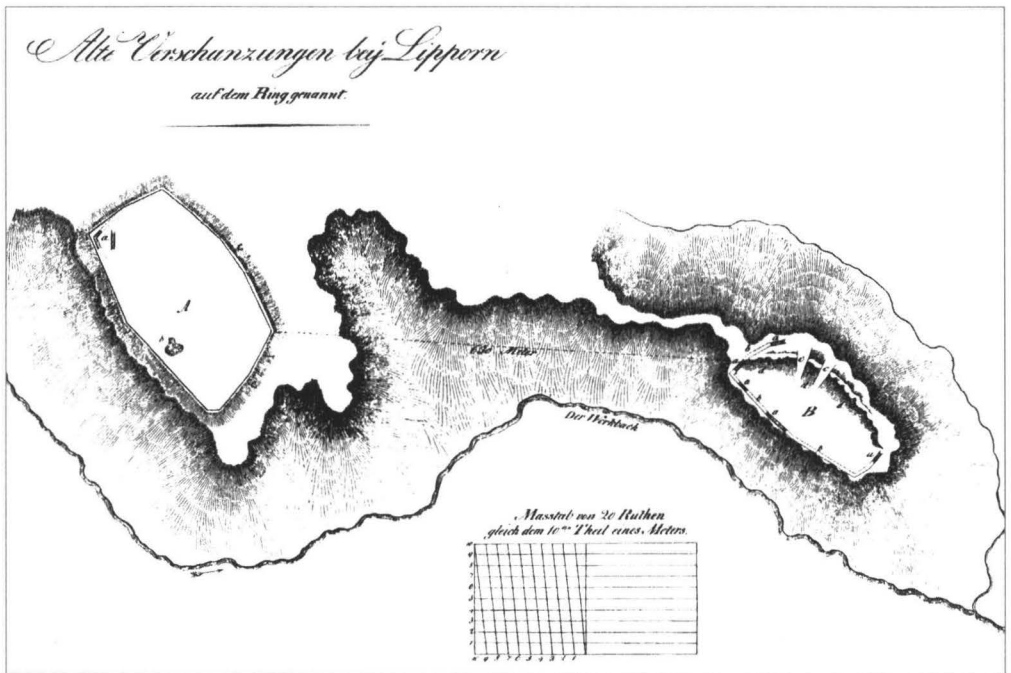
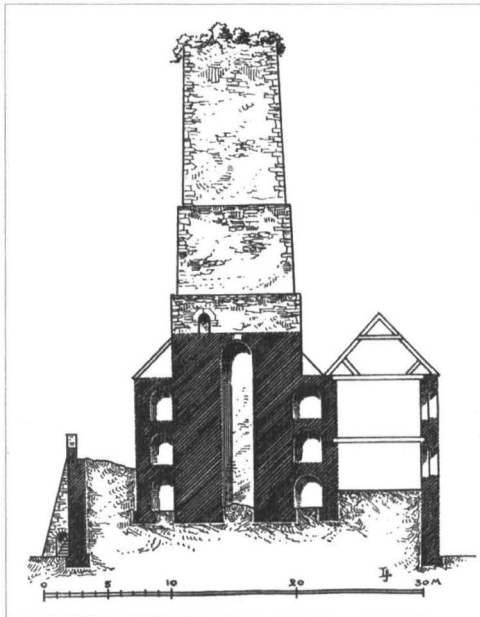
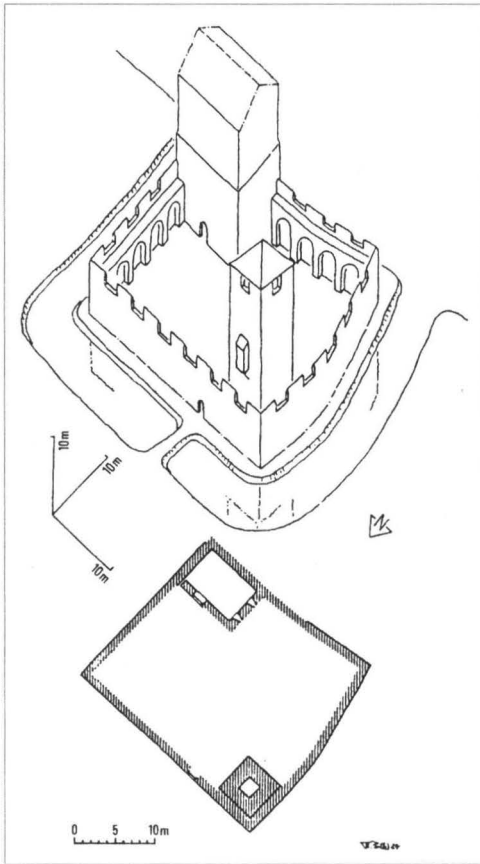


Abb. 4: Lipporn. Plan der Schanze (A) und der „Alte[n] Burg“ (B), aus: Böhme, *Burgen der Salierzeit* (wie Anm. 15), S. 63.

947 Reliquien des hl. Florin für die Kapelle zu Lipporn überließ, lässt sich nicht mit letzter Sicherheit sagen.<sup>20</sup> Zu Beginn des 12. Jahrhunderts befand sich die jüngere Alteburg mit ziemlicher Sicherheit noch in der Verfügungsgewalt des Grafen Dudo von Laurenburg, Vogt zu Lipporn, der in der Genealogie als Nachfahre des oben erwähnten Drutwin bezeichnet wird. Seinen Herrschaftsmittelpunkt hatte Dudo um 1100 auf die Laurenburg an der Lahn verlegt. 1117 überließ Dudo seine Güter zu Lipporn dem Allerheiligenkloster in Schaffhausen zur Gründung einer Propstei. Wenige Jahre später, 1126, verlegte sein Sohn, Ruprecht von Laurenburg, ein Vorfahre der Grafen von Nassau,<sup>21</sup> die ältere Familienstiftung nach Strüth (Rhein-Lahn-Kreis), wo er die Benediktinerabtei Schönau gründete.

Im Unterschied zu den bislang nicht untersuchten Burgen bei Lipporn erlauben die Ergebnisse der Bauforschung an der **Niederburg (Brömserburg) in Rüdesheim**<sup>22</sup> zumindest eine ungefähre Rekonstruktion des Baubestandes für das frühe 12. Jahrhundert. Das annähernd rechteckige Areal der als Niederungsburg mit einem Was-

sergraben angelegten Anlage umfasst eine Fläche von 32 x 26 m, die von einer 1,6 m starken und vermutlich 7–8 m hohen Ringmauer umgeben ist. In der Nordwestecke unweit des Zugangs zum Hof befand sich ein quadratischer Wehrturm von 6 x 6 m Grundfläche, der eine Höhe von ca. 20 m erreichte. Angesichts der recht kleinen nutzbaren Innenfläche von weniger als vier Quadratmetern war der Turm wohl kaum ständig bewohnt. Das herrschaftliche Wohngebäude befand sich an der Südostecke der Burg. Es handelte sich um einen rechteckigen Wohnturm der sich über eine Grundfläche von 8,5 x 12 m bis zu einer Höhe von 18 m erhob und bis zu vier Geschosse enthielt. Aufgrund späterer baulicher Veränderungen ist nicht feststellbar, ob sich innerhalb der Ringmauer weitere, evtl. in Holzkonstruktion aufgeführte Bauten befanden. Der in der burgenkundlichen Literatur vertretene eher vage Datierungsansatz für die Rüdeshheimer Niederburg in das 12. Jahrhundert wird durch die urkundliche Überlieferung konkretisiert. Sehr wahrscheinlich ist die weit verzweigte erzbischöflich mainzische Ministerialenfamilie von Rüdeshheim, die mit Giselbert I. zwischen 1130 und 1152



erstmals in Erscheinung tritt, mit der Burg in Verbindung zu bringen.<sup>23</sup> Die relativ kleine Burg des frühen 12. Jahrhunderts mit dem an die Ringmauer gerückten Wohnturm, der funktional durch den kleinen Hauptturm (Bergfried) ergänzt wird, markiert den *Übergang von der Wohnturmburg [der Salierzeit] zur klassischen Burgkonzeption*.<sup>24</sup>

Während die vermutlich um 1100 erbaute und bereits im 13. Jahrhundert zerstörte **Burg auf dem Laach** am östlichen Stadtrand von Rüdesheim lediglich archäologisch nachweisbar ist – die Rechteckanlage mit Ringmauer, Graben und einem Wohnbau sowie einem jüngeren quadratischen Wohnbau wurde 1959/60 freigelegt, später aber wieder zugeschüttet – blieben von der sehr wahrscheinlich im 12. Jahrhundert gegründeten **Vorderburg** unweit des Marktes und der **Oberburg (Boosenburg)** zumindest bescheidene bauliche Reste erhalten. Besondere Aufmerksamkeit verdient die als Mainzer Lehen 1275 bis 1276 im Besitz der von Rüdesheim mit dem Flügelwappen befindliche Oberburg, deren im 12. oder im frühen 13. Jahrhundert entstandener quadratischer Hauptturm im Turmobergeschoss zwei Rücksprünge aufweist und sich nach oben verjüngt.<sup>25</sup> Der untere Teil des Turmes war ursprünglich dreiseitig und in drei Geschossen von schmalen tonnengewölbten Gängen mit abschließender Wehrplatte ummantelt. Diese im deutschsprachigen Burgenbau recht eigenwillige Anlage war ehemals von Wohnbauten des 15. und 16. Jahrhunderts umgeben. Nachdem die Oberburg 1830 an die Grafen von Schönborn veräußert worden war, trug man 1836–40 die rings um den Turm plazierte auffälligen Wohngebäude ab. 1872/73 entstand im Bereich der Kernburg eine neugotische Villa. Der gut erhaltene romanische Hauptturm wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts um ein Stockwerk erhöht und erhielt einen Zinnenkranz.

*Abb. 5: Rüdesheim. Schematisierter Plan der erhaltenen ältesten Bauteile der Niederburg und isometrische Rekonstruktion des Zustandes im 12. Jahrhundert, aus: Böhme, Burgen der Salierzeit (wie Anm. 15), S. 36.*

*Abb. 6: Rüdesheim. Querschnitt durch die Oberburg (Zeichnung A. von Cohausen 1864), aus: Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 1), S. 33.*

## Die „klassische Adelsburg“ des hohen Mittelalters (Mitte 12. bis 13. Jahrhundert)

Die Zeitspanne von der Mitte des 12. bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert gilt als die Epoche der „klassischen Adelsburg“. Bedingt durch eine Intensivierung der Landwirtschaft durch verbesserte Produktions- und Arbeitstechniken, das Wiederaufleben der Geldwirtschaft erfolgte eine starke Zunahme neuer Siedlungsgründungen, die – im 13. Jahrhundert steil ansteigend – Dörfer, Städte, Klöster sowie Burgen umfasste. Unterhalb des Hochadels bildete sich aus der Gruppe der weniger bedeutenden Edelfreien und der gesellschaftlich aufgestiegenen Ministerialen der Niederadel heraus. *Gleichzeitig wurde der alle Adelschichten übergreifende Identitätsbegriff der höfischen Ritterkultur ausgebildet. [...] Durch die Burg als Wohn- und Verwaltungssitz wurde das höfische Ideal auf spezifische Weise architektonisch formuliert.*<sup>26</sup> Noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts wurde der dominierende Bautyp der Turmburg von jenem Grundtypus der Burg abgelöst, der bis zum Ausgang des Mittelalters das Erscheinungsbild der meisten Burgen Mitteleuropas bestimmte: Die Ringmauer- oder Randhausburg. Die Architektur dieser Anlage wird im Wesentlichen durch den auf Fernwirkung zielenden mächtigen Hauptturm (Bergfried) und einen mehr oder weniger aufwendig gestalteten Wohnbau bestimmt. Bergfried und Palas lehnten sich an die Ringmauer an oder waren von dieser eingeschlossen. Die Burgkapelle als ein weiteres wichtiges Element der Burg trat entweder als eigenständiger Baukörper in Erscheinung oder war in das Raumgefüge anderer Bauteile (Wohnbau, Turm, Torhaus/-turm) eingebunden.<sup>27</sup> Bei dem häufig feldseitig die Ringmauer begleitenden, von einer Mauer umgebenen Zwinger handelt es sich offenbar um eine wehrtechnische Innovation, die erst im 13. Jahrhundert greifbar ist. Die seit der Antike bekannten und recht früh an arabisch-orientalischen Wehrbauten anzutreffenden Schießscharten wurden durch die Kreuzzüge nach Europa vermittelt. Im deutschsprachigen Raum finden sich ab den 1220er Jahren erste Bogen- und Armbrustscharten.<sup>28</sup>

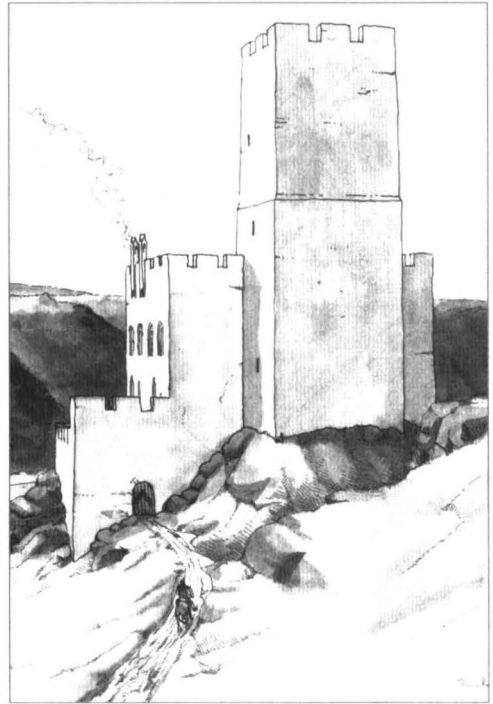


Abb. 7: Burg Gutenfels.  
Rekonstruktionsvorschlag für den Bauzustand 2. Viertel 13. Jahrhundert (Timm Radt), aus: Th. Biller, *Entwicklung regelmäßiger Bauformen* (wie Anm. 29), S. 25.

Ein weit verbreiteter architektonischer Typus der hochmittelalterlichen Burg stellt die in Spornlage errichtete Höhenburg mit einem an die Angriffsseite gerückten Frontturm (Frontturm) dar. Neben der Schutzfunktion des Turmes für die dahinter gelegenen Gebäude kommt bei diesem Anlagentypus vor allem dem Symbolgehalt des Hauptturmes (Bergfried) besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich diente der Turm – bei der Frontturm durch die Positionierung an der Angriffsseite besonderes hervorgehoben – der Machtinszenierung des Burgherrn. Bedeutende Anlagen dieses Burgentyps finden sich in Scharfenstein bei Kiedrich und Gutenfels über Kaub. Die seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts als **Gutenfels** bezeichnete Burg Kaub entstand sehr wahrscheinlich *ein bis zwei Jahrzehnte vor der indirekten Erwähnung 1252.*<sup>29</sup> Initiatoren der Burggründung waren die Herren von Falkenstein, ein Seitenzweig der Reichsministerialen von Bolanden. Bereits 1277

gelangte die Anlage durch Kauf an die Pfalzgrafen bei Rhein, die sich durch den Erwerb eine wichtige Position am rechten Ufer des oberen Mittelrheintals sicherten. Der Grundriss der romanischen Kernburg bildet ein Quadrat, vor das mittig an der Angriffsseite der ebenfalls quadratische Bergfried tritt. Die Konzeption des hinter dem Bergfried (Höhe 25 m) liegenden Baublocks der Kernburg (21,10 x 21,60 m) besticht durch ihre klare Aufteilung in zwei parallel laufende Rechteckbauten (rheinseitiger Wohnbau und so genannter Rüstbau) beiderseits des rechteckigen Burghofs.

Die auf einem Bergsporn südöstlich des Ortes Kiedrich gelegene **Burg Scharfenstein** nimmt eine länglich ovale Fläche von 30 x 50 m ein.<sup>30</sup> Zwei in den Felsen geschlagene Halsgräben sichern die Burg an der Nordseite. Dort ist auch der Zugang zur Burg zu lokalisieren, in dessen Nähe sich der etwa drei Meter frei hinter der Ringmauer stehende runde Bergfried befindet. An der geschützten Südseite befinden sich die wenigen Mauerreste des Wohngebäudes. Der Verein für Nassauische Altertumskunde ermöglichte im Sommer 1992 eine dendrochronologische Untersuchung der im Bergfried erhaltenen Balkenreste, die von Mauerankern stammen. Während sich im Sockelgeschoss ein um oder nach 1140 gefällter Eichenbalken befindet, konnte für die im oberen Teil des Rundturms situierten Holzbalken Fälldaten nach dem Jahr 1250 ermittelt werden. Als Initiatoren der sehr

wahrscheinlich zwischen 1160 und 1180 erfolgten Burggründung von Scharfenstein kommen die Brüder Werner II. und Philipp I. von Bolanden in Betracht. Der verschiedentlich in der Literatur vertretenen Ansicht, bei der Burg Scharfenstein handele es sich um eine 1215 von dem Erzbischof von Mainz gegründeten Landesburg<sup>31</sup>, widersprechen die Ergebnisse der dendrochronologischen Untersuchung des Bergfrieds. Ende des 12. Jahrhunderts gelangte Scharfenstein vermutlich an das Erzstift Mainz. Nach dem Ausbau der erzbischöflichen Burg zu Eltville in den 1340er Jahren verlor Burg Scharfenstein an Bedeutung.

Die Frage, in welcher Beziehung die Burg Scharfenstein zu der benachbarten, in Spornlage über dem Sülzbach errichteten **Burg Neuhaus** gestanden hat, wird kontrovers diskutiert. Die zweiteilige, aus Vor- und Hauptburg bestehende Anlage von Neuhaus weist im Bereich des Hauptburgplateaus lediglich geringe Spuren eines annähernd quadratischen Gebäudes (Wohnturm?) auf. Der vagen Datierung der Burg Neuhaus in die Zeit vor 1320 durch Stefan Grathof steht der Vorschlag von Wolfgang L. Roser entgegen, der die wenigen verstorzten Mauerfragmente auf dem Hauptburgareal als Reste eines salierzeitlichen Wohnturms deutet und in der Anlage eine Gründung der Rheingrafen sieht.<sup>32</sup> Gesicherte Erkenntnisse zu den Anfängen der Burg Neuhaus liegen jedoch erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor. In einer am

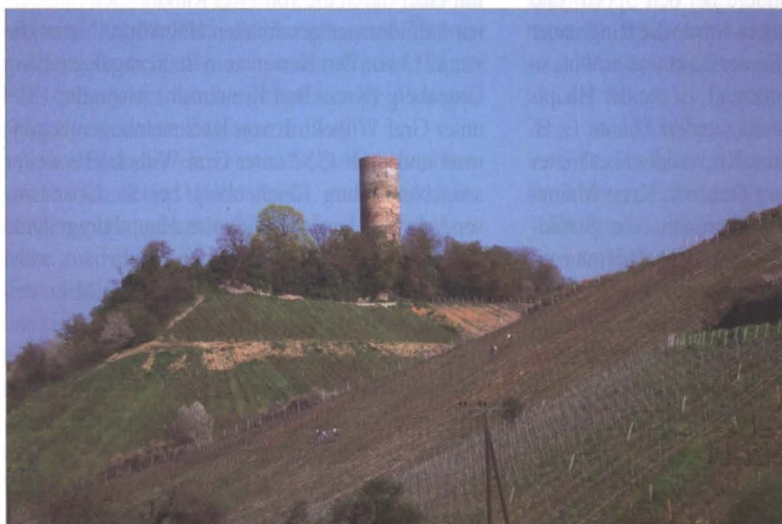


Abb. 8:  
Burg Scharfenstein  
(Foto: J. Friedhoff  
2007).



Abb. 9:  
Burgstelle Neuhaus.  
Hauptburgareal mit  
Halsgraben (Foto:  
J. Friedhoff 2007).

25. Dezember 1274 ausgestellten Urkunde, in der jene Besitzungen aufgeführt werden, die der Mainzer Erzbischof Werner seit seiner Wahl im Jahre 1259 erworben bzw. eingelöst hat, wird auch die neu erbaute Burg bei Scharfenstein erwähnt (*it. Edificavit novum castrum apud scharpenstein*).<sup>33</sup>

In verschiedenen Landschaften des Reiches – so auch im Mittelrheingebiet – finden sich zahlreiche Beispiele für das Abweichen von dem oben beschriebenen Grundtypus der hochmittelalterlichen Burg (Palas, Ringmauer, Bergfried). Als Sonderform entwickelte sich seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert die Schildmauer zu einem eigenständigen Bauwerk.<sup>34</sup> Insbesondere bei den Sporn- und Hanglage errichteten Burgen wurde die Ringmauer an der Angriffsseite häufig verstärkt und erhöht, so dass eine Schildmauer entstand, in die der Hauptturm (Bergfried) eingestellt werden konnte (z. B. Burg Lahneck, Rhein-Lahn-Kreis) oder aber hinter die Schildmauer trat (Burg Stahleck, Kreis Mainz-Bingen). In Einzelfällen übernahm die Schildmauer die Funktion des Bergfrieds, so dass man auf einen Hauptturm verzichten konnte.

Bei der von Philipp von Bolanden während seiner Amtszeit als Rheingauer Vizedom (1212–vor 1220) errichteten **Burg Ehrenfels** handelt es sich um eine Schildmauerburg in Hanglage ohne Bergfried.<sup>35</sup> Bereits 1220 erzwang der Erzbischof von Mainz von der Witwe des Philipp von Bolanden die Herausgabe der Burg, die in der Folgezeit

– nicht zuletzt wegen des dort erhobenen Rheinzolls<sup>36</sup> – zu den wichtigsten landesherrlichen Burgen des Mainzer Erzbistums am Mittelrhein zählte. Im Osten und Westen wird die 3,30 m starke Schildmauer von zwei Türmen flankiert. Insgesamt beträgt die Länge der dem steil ansteigenden Berggelände des Niederwaldes zugewandten Angriffsseite 22,60 m. Durch die mächtige Schildmauer geschützt, erstreckt sich zum Tal hin die kompakte Hauptburg mit dem Palasgebäude. Im Osten ist der Hauptburg die Vorburg mit Kapelle, Wirtschaftsräumen und Zwinger vorgelagert.

Ein der Ehrenfels vergleichbares Bauprogramm mit einer durch die von zwei Rundtürmen flankierten Schildmauer geschützten Hauptburg bieten die vor 1213 von den Herren vom Stein angelegte Burg Gutenberg (Kreis Bad Kreuznach) sowie die 1319 unter Graf Wilhelm I. von Katzenelnbogen begonnene und nach 1352 unter Graf Wilhelm II. weiter ausgebaut Burg Reichenberg bei St. Goarshausen.<sup>37</sup> In Reichenberg blieb das Hauptburggelände hinter der mächtigen Schildmauer unbebaut, während der vor ihr gelegene Teil der Burg Mitte des 14. Jahrhunderts ausgebaut wurde.

Eine leicht variierte Form der von Türmen flankierten Schildmauer bietet die 1386 von den Herren von Geroldstein neu errichtete **Burg Haneck** im Wispertal, wo die im stumpfen Winkel gebrochene Schildmauer im Süden von dem siebeneckigen Bergfried flankiert wird, während in

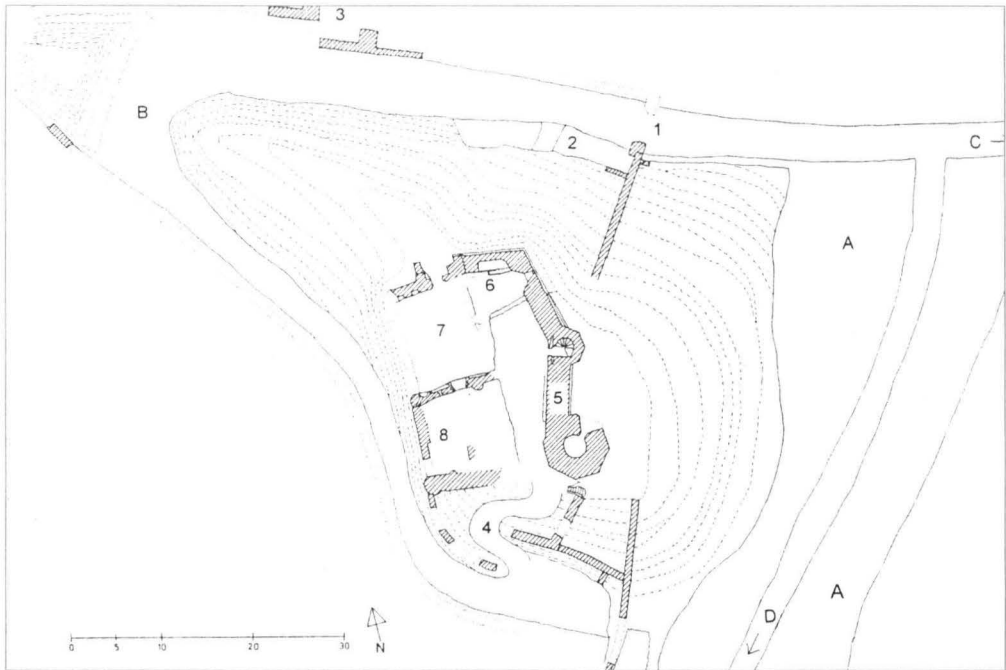


Abb. 10: Burg Haneck im Wispertal. Grundriss der Gesamtanlage (Ch. Herrmann 1994). A: Halsgraben. B: Kleiner Halsgraben. C: Weg zum Rheingau. D: Pfad zur Burg. 1: Toranlage der Vorburg. 2: Ehem. Pfortnerhaus der Vorburg. 3: Reste der Ringmauer mit Strebepfeiler und Warturm. 4: Serpentine zur Oberburg. 5: Schildmauer mit Bergfried und Treppenturm. 6: Küche. 7: Wohnbau. 8: Hof, aus: Ch. Herrmann, *Burg Haneck* (wie Anm. 38), S. 96.

etwa an der Stelle des leicht abknickenden Mauer- verlaufs ein polygonaler Treppenturm aus dem Mauerverband hervorspringt.<sup>38</sup> Auf dem relativ schmalen Hanggelände im Schutz der Schild- mauer fanden ein kleiner Burghof, der Wohnbau und eine Küche Platz. Wirtschafts- und Ökono- miegebäude befanden sich unterhalb der Haupt- burg entlang des durch eine geräumige Zwinger- anlage gesicherten Zuwegs zur Burg.

Ihre Blütezeit erreichten die Schildmauerbur- gen in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahr- hundert. Die gesamte Ehrenfelder Schildmauer weist zur Feldseite hin keine Fenster auf. Ledig- lich in Höhe des ersten inneren Wehrganges befin- den sich zwei Nischen mit länglichen Schießschar- ten, die Armbrust- oder Bogenschützen eine Ver- teidigung des Bauwerks ermöglichten. Den oberen Abschluss der Schildmauer bildet ein 2,10 m brei- ter Wehrgang mit Zinnen. Bei den entlang des Wehrgangs platzierten kleinen Luken handelt es sich nicht – wie in der Literatur immer wieder zu

lesen<sup>39</sup> – um „Gusslöcher“, aus denen man siedend heiße Flüssigkeiten auf den Angreifer goss, sondern um Öffnungen, aus denen die Feinde mit Steinen am Ersteigen der Mauer gehindert werden konnten<sup>40</sup>. Das heutige Erscheinungsbild der Burg- ruine Ehrenfels wird sowohl durch den romani- schen Baubestand als auch durch die Ergänzungen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts bestimmt. Im Zuge des 1353 begonnenen Umbaus der Burg, die im Spätmittelalter gelegentlich auch das Hoflager der Mainzer Erzbischöfe aufnahm, entstanden die Vorburggebäude. Die oberen Stockwerke und der Saal im Hauptgebäude wurden ausgebaut und die Flankentürme der Schildmauer erhöht.

### Der spätmittelalterlicher Burgenbau (1300–1500)

Kennzeichnend für den Burgenbau nach 1300 ist zum einen die Neugründung zahlreicher An- lagen sowie andererseits der Ausbau bereits beste-



Abb. 11: Burg Hattenheim. Wohnturm (Foto: J. Friedhoff 2007).

Abb. 12: Schloss Vollrads. Wohnturm (Foto: J. Friedhoff 2007).



hender Anlagen. Oftmals führte die bauliche Umgestaltung der Anlagen (z. B. Aufstockung von Türmen; Ausstattung der Gebäude mit Eckwarten, Erkern und variationsreichem Maßwerkdekor; Ergänzung durch aufwendige Fachwerkkonstruktionen) zu entscheidenden Veränderungen ihrer Silhouette. Die Vorliebe der Gotik für schlanke Proportionen fand beispielsweise in relativ schlanken hoch aufsteigenden Turmbauten ihren Ausdruck. In das 14. Jahrhundert fällt auch eine „Renaissance“ des Wohnturms, *der zwischenzeitlich zwar zurückgedrängt, aber nicht völlig verschwunden war*.<sup>41</sup> Der Bautyp des spätmittelalterlichen Wohnturms findet sich sowohl bei den repräsentativen landesherrlichen Burgen als auch bei den bescheideneren Anlagen des niederen Adels. Signifikante Beispiele für Wohntürme auf Burgen des niederen Adels im Rheingau bieten Hattenheim und Vollrads. Der über rechteckigem Grundriss von 12,5 x 8,6 m aufgeführte Wohnturm der **Burg Hattenheim**, der eine Höhe von etwa 16 m erreicht, weist über einem tonnengewölbten Keller vier Wohngeschosse auf und wird von einem Walmdach bekrönt. Ein bemerkenswertes bauliches Detail bildet der hohe Schornstein an der Nordseite, der aus einem Zwerchhaus mit Treppengiebel aufsteigt. Christof Herrmann datiert den Wohnturm, der die nordwestliche Ecke eines quadratischen Burgbereiches einnimmt, aufgrund von Einzelformen der Fenstergewände in das

14. Jahrhundert.<sup>42</sup> Wie die namengebende Stamm-  
burg der bereits 1118 in den Schriftquellen nach-  
weisbaren Herren von Hattenheim ausgesehen hat,  
ist unklar. Der Wohnturm von Hattenheim ge-  
langte 1472 an die Langwerth von Simmern.

In **Vollrads** bildet ein annähernd quadratischer  
Wohnturm (10,8 x 10,5 m) den spätmittelalterlichen  
Kern der Schlossanlage, während das süd-  
westlich gelegene Herrenhaus erst in der Barock-  
zeit, um 1660, errichtet wurde. Der viergeschossige  
Turm inmitten eines Wassergrabens wurde sehr  
wahrscheinlich um 1330 erbaut. Erstmals urkund-  
lich genannt wird Vollrads 1332, als Friedrich von  
Greiffenclau seinen Namen mit dem Zusatz *zum  
Vollrads* versah.<sup>43</sup> Unter den Wohnturmanlagen des  
Mittelrheingebiets nimmt Vollrads insofern eine  
Sonderstellung ein, da der noch erhaltene ältere  
Wohnturm um 1471 durch einen weiteren Turmbau  
ergänzt wurde. Der zweite, jüngere Wohnturm wird  
in den Schriftquellen 1506 als der *nuwe thorn* be-  
zeichnet<sup>44</sup> und verfügte über ein unteres Gewölbe,  
in dem die Küche untergebracht war und in das  
1506 der Altar der Kapelle verlegt werden sollte.  
Ferner werden ein weiteres Gewölbe, die untere  
Kammer, die neue Kammer, die obere Kammer und  
das vielleicht mit dem Dachgeschoss identische  
*obergehuß* aufgeführt. Für den älteren Wohnturm  
ist 1506 eine große Stube bezeugt. In einer *kleinen  
Stube* des älteren Wohnturms wurde 1368 eine  
Urkunde ausgestellt. Nach der Niederlegung des  
jüngeren Turmes, der noch deutlich auf einer 1699

geschaffenen Ansicht zu erkennen ist, blieb ledig-  
lich der ältere Turm mit einem angrenzenden poly-  
gonalen Treppenturm erhalten.

Zu den kunsthistorisch bedeutendsten spätmittel-  
alterlichen Wohnturmanlagen des Mittelrhein-  
gebiets zählt **Eltville**.<sup>45</sup> Der etwa 30 m hohe, über  
quadratischem Grundriss (10,8 x 11,0 m) errich-  
tete Wohnturm innerhalb der in Stadtrandlage  
befindlichen kurfürstlichen Burg wurde zwischen  
1337 und 1345 von dem Mainzer Erzbischof Hein-  
rich von Virneburg errichtet. Der Baubeginn der  
Burg datiert freilich in die späten 1320er Jahre.  
Initiator der Burggründung war der Trierer Erz-  
bischof Balduin von Luxemburg, der ungeachtet  
der bereits 1328 von Papst Johannes XXII. erfolg-  
ten Ernennung des Heinrich von Virneburg zum  
Metropolen der Mainzer Kirche bis 1337 die  
Macht im Erzstift innehatte. Balduin von Luxem-  
burg ließ ab 1329 anstelle einer älteren, vielleicht  
bis in die ottonische Zeit zurückreichenden  
Anlage, die vermutlich in den Wirren des so  
genannten Zollkrieges 1301 zerstört worden war,  
eine Wasserburg erbauen. Vermutlich fand die  
Bautätigkeit Erzbischof Balduins bereits zu  
Beginn 1332 ein Ende. Einen Hinweis auf die  
Fertigstellung des 1337 begonnenen Wohnturmes  
bietet eine am 4. April 1345 von Erzbischof Hein-  
rich von Virneburg in seinem Gemach, *in camera  
nostra*, ausgestellte Urkunde.<sup>46</sup> Wo sich dieser  
Raum befand, geht unzweifelhaft aus einer am  
13. Februar 1350 ausgestellten Urkunde hervor,



Abb. 13:  
Kurfürstliche Burg zu Eltville.  
Hauptburg mit Wohnturm  
(Foto: J. Friedhoff 2007).

die im Wohngemach des Erzbischofs im Turm der Burg zu Eltville ausgestellt wurde.<sup>47</sup> Über einem gewölbten Keller erheben sich vier Geschosse. Den Abschluss des Turmes bildet eine Wehrplattform mit vier Eckwarten, die das heutige, 1888 nach einem Brand aufgesetzte Dach um ein Geschoss überragt. Die vertikale Erschließung des Turmes erfolgt durch eine Wendeltreppe. Während die unteren drei Geschosse flach gedeckt sind, weist das vierte Stockwerk ein Kreuzrippengewölbe auf. Zur wandfesten Ausstattung des Eltviller Wohnturmes gehören Kamine sowie Wand-schränke. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die 1904 freigelegten und in Teilen ergänzten spätmittelalterlichen Wandmalereien im zweiten Geschoss. Wertvolle Erkenntnisse zur Raumnutzung der von den Mainzer Erzbischöfen bis zum Bau der Martinsburg in Mainz ab 1478 häufig als Residenz genutzten Burg<sup>48</sup> bietet ein 1465 aufgestelltes Inventar<sup>49</sup>. Von den insgesamt 24 in dem Hausratsverzeichnis aufgeführten Räumen lassen sich lediglich zwei evtl. drei Räume dem Wohnturm zuordnen. Es handelt sich um das Gemach des erzbischöflichen Burgherrn im zweiten Geschoss, die Grafen- und die Domherrenkammer. An der dem Rheinufer zugewandten Südseite der kurfürstlichen Burg zu Eltville liegen die Ruinen des Palas, der – folgt man den Angaben des Hausratsverzeichnisses von 1465 sowie der Rechnungsüberlieferung – als dreigeschossiger Bau zu rekonstruieren ist. Im westlichen Teil des Erdgeschosses befand sich offenbar bis zum Bau einer neuen Küche 1553 die alte Küche.<sup>50</sup> Ein Kamin, große Fenster sowie Abortanlagen legen die Vermutung nahe, dass das erste Obergeschoss des Eltviller Palas Wohnzwecken gedient hat, während das zweite Obergeschoss ausreichend Platz für Saal und Kapelle bot.

Neben den hier beschriebenen Wohntürmen, die – wie das Beispiel Eltville belegt – als markante Bauteile in das Gefüge einer umfangreichen Gesamtanlage integriert sein konnte, finden sich unter den Neugründungen des 14. Jahrhunderts zahlreiche Burgen, deren Bauprogramm nach wie vor an der im Hochmittelalter ausgebildeten Grundform (Hauptburg mit Bergfried, Palas und Ringmauer) festhielt, deren Wehrarchitektur jedoch im Kontext des Aufkommens und der

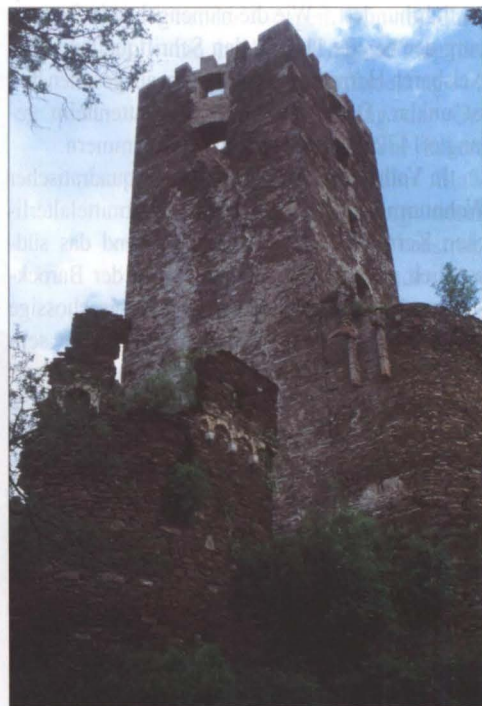


Abb. 14: Sauerburg. Angriffsseite mit hufeisenförmigem Turm der Zwingeranlage und Bergfried im Hintergrund (Foto: J. Friedhoff 2006).

raschen Verbreitung von Feuerwaffen im Kampf um befestigte Plätze zum Teil mit weitläufigen Zwingeranlagen ausgestattet wurde. An die Stelle der länglichen Schlitzscharten für Bogen- und Armbrustschützen treten im Laufe des 15. Jahrhunderts Schießscharten für den Geschütz- oder Artilleriekampf.<sup>51</sup> Es handelt sich um die nach der Form eines umgedreht stehenden Schlüsseloches als Schlüsselscharten bezeichneten Schießscharten sowie um die so genannten Maulscharten mit länglich ovalen oder rechteckigen Schussöffnungen. Die ab 1355 von den Pfalzgrafen bei Rhein erbaute **Sauerburg**<sup>52</sup> in einem Seitental der Wisper bietet ein anschauliches Beispiel für die Modernisierung einer Burg im 15. Jahrhundert. Vor den als „Fronturm“ konzipierten quadratischen Bergfried trat ein in die Zwingermauer eingebundener hufeisenförmiger Schalenturm. Den von Norden zur Burg führenden Weg sicherte man durch ein vor dem Graben gelegenes Vorwerk mit Rundtürmen.

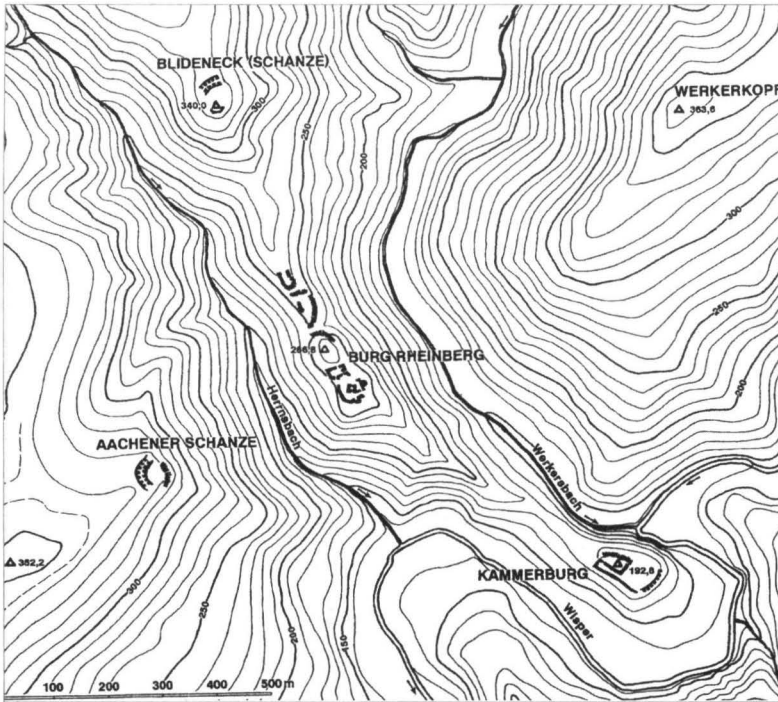


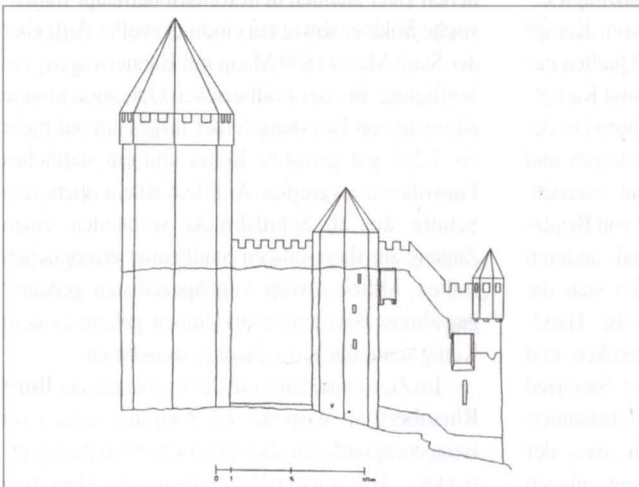
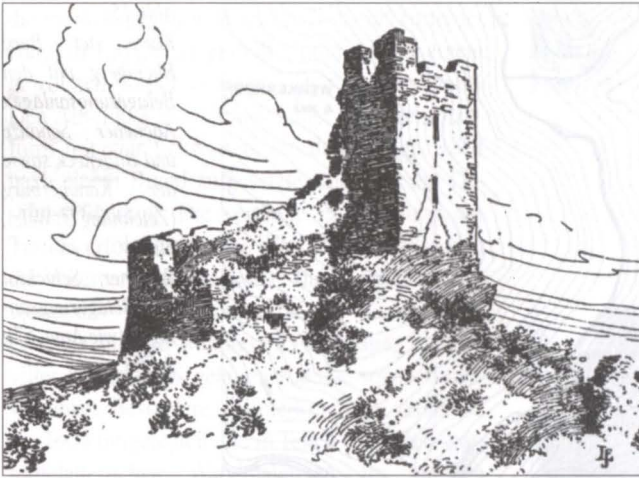
Abb. 15:  
Karte der Burg Rheinberg mit den Belagerungsanlagen Aachener Schanze und Blideneck sowie der Kammerburg (Zeichnung U. Welz), aus:  
Wagner, *Schicksal der Belagerungsanlagen* (wie Anm. 57), S. 363.

### Burgen als Herrschaftsmittelpunkte und Instrumente der Territorialpolitik

Ungeachtet ihrer Multifunktionalität als Herrrsitz, wirtschaftlicher und administrativer sowie kultureller Mittelpunkt adeliger Herrschaft *bleibt die Burg*, wie Joachim Zeune konstatiert, *doch aufgrund der von ihr speziell herausgebildeten Verteidigungselemente ein wehrhafter Baukomplex*.<sup>53</sup> Entgegen landläufigen Vorstellungen vom Kampf um Burgen, berichten die schriftlichen Quellen nur selten von aufwendigen Belagerungen und Kampfhandlungen um befestigte Plätze.<sup>54</sup> Während in der urkundlichen Überlieferung Bürgeroberungen und -zerstörungen lediglich dann erwähnt werden, wenn es in deren Gefolge zur Regelung von Besitzrechten, Entschädigungsleistungen und anderen rechtlichen Verhandlungen kam, finden sich die meisten Nachrichten über kämpferische Handlungen, die Burgen betreffen, in Chroniken und Annalen. Von dem Mainzer Erzbischof Siegfried III. weiß beispielsweise eine im 14. Jahrhundert entstandene Weltchronik zu berichten, dass der Kirchenfürst 28 Burgen und Befestigungsanlagen

gewaltsam erobert und dem Erzstift einverleibt (*28 castra et fortalicia vi armorum ecclesie acquisivit*) habe.<sup>55</sup> Größere militärische Operationen, wie die Belagerung von Bingen durch König Albrecht von Habsburg 1301 während seiner Auseinandersetzungen mit den rheinischen Kurfürsten im so genannten „Zollkrieg“, bildeten im Kampf um Burgen wohl eher die Ausnahme.<sup>56</sup> Außer dem königlichen Heer standen dem Reichsoberhaupt französische Söldner sowie ein eindrucksvolles Aufgebot der Stadt Mainz (800 Mann mit Bannerwagen) zur Verfügung. Bei der militärischen Operation konnte Albrecht von Habsburg ferner insgesamt auf mehr als 2.200 gut gerüstete Reiter und ein stattliches Fußvolk zurückgreifen. Auf dem Rhein operierten Schiffe, die, als Schiffsbrücke verbunden, einen Zugang zur rheinseitigen Stadtmauer ermöglichen sollten. Mittels zweier von Spezialisten gebauter gewaltiger Belagerungsmaschinen gelang es dem König schließlich, die Stadt einzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Eroberung der **Burg Rheinberg** im Wispertal 1279 wurden sogar zwei Belagerungsanlagen als militärische Stützpunkte errichtet.<sup>57</sup> Die aufwendige militärische Operation



gegen die wohl kaum vor 1140 gegründete und als Mainzer Lehen in der Hand der Rheingrafen befindliche Burg Rheinberg vollzog sich im Kontext der Auseinandersetzungen der Rheingauer Ministerialität, der Stadt Mainz und einiger Adelsgeschlechter des Naherums mit dem Mainzer Erzbischof Werner von Eppstein. Zu den Führern der gegen den Kirchenfürsten gerichteten Opposition zählte Rheingraf Siegfried von Rheinberg, der schließlich 1279 in der Schlacht bei Gensingen gefangen genommen werden konnte. Um die Burg seines Widersachers einzunehmen, ließ der Mainzer Erzbischof in „Schussweite“ der Bliden (Kapulte) in 400 bis 500 m Entfernung von der Burg Rheinberg die Belagerungsanlagen Aachener Schanze und Blideneck errichten. Dass derartige Belagerungsanlagen durchaus den rechtlichen Status von Burgen erlangen konnten, belegt die um 1280 erfolgte Annahme des Emmerich von Heppenheft als mainzischen Burgmann zu Blideneck.

Abb. 16: Burg Rheinberg von Südosten (Zeichnung F. Luthmer 1907), aus: *Bau- und Kunstdenkmäler des Rheingaus* (wie Anm. 1), S. 131.

Abb. 17: Burg Haneck. Schildmauer mit Bergfried und Treppenturm an der Ostseite (Foto: J. Friedhoff 2000).

Abb. 18: Burg Haneck. Rekonstruktionsvorschlag für die Ostseite der Hauptburg (Ch. Herrmann 1994), aus: *Ch. Herrmann, Burg Haneck* (wie Anm. 38), S. 100.

Der Sicherung der sich festigenden Landesherrschaft der Mainzer Erzbischöfe im Rheingau dienten die Landesburgen Rheinberg, Ehrenfels, Scharfenstein und Neuhaus. Als Ersatz für die dem Mainzer Erzstifts entfremdete Burg Rheinberg entstand auf der gegenüberliegenden Seite der Wisper um 1301 die Kammerburg.<sup>58</sup> Zu den Möglichkeiten der Einflussnahme auf Fremdburgen bedienten sich die Landesherren vertraglicher Regelungen. Ein signifikantes Beispiel burgenpolitischer Aktivitäten mit dem Ziel der Einflussnahme auf Burgen fremder Herren bieten die beiden **Geroldsteiner Burgen** im Wispertal. Im Vorfeld des Rheingauer Gebücks, einer bereits im 13. Jahrhundert entstandenen Landhecke, die den relativ geschlossenen Besitz der Erzbischöfe von Mainz im Rheingau von dem Territorium der Grafen von Katzenelnbogen abgrenzte, verfügten die 1215 erstmals urkundlich erwähnten Herren von Geroldstein über eine vermutlich um 1200 erbaute Burg, die ihrerseits den Mittelpunkt einer kleinen Adels Herrschaft darstellte.<sup>59</sup> Diese Anlage stand bereits 1321 den Grafen von Katzenelnbogen als Offenhaus zur Verfügung, d. h. die Herren von Geroldstein räumten ihnen das Recht ein, sich der Burg im Kriegsfall zu bedienen und die Burg bei Bedarf als militärischen Stützpunkt mit einer Besatzung zu belegen. Um diese wichtige katzenelnbogische Position unweit der Grenze zum mainzischen Rheingau zu neutralisieren, erlangte das Erzstift Mainz schließlich 1386 die Lehnshoheit über eine zweite Burg der Herren von Geroldstein. Die neu gegründete Burg, die 1391 als *Burg auf dem Hanenberg* bezeichnet wurde und für die sich in den Schriftquellen ab 1600 der Name Haneck findet, zählt zu den letzten Burgengründungen der Region. Aus der am 4. Oktober 1386 ausgestellten Gründungsurkunde der Burg erfahren wir, dass der Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau dem Ritter Philipp von Geroldstein die Genehmigung zum Bau einer Burg erteilte. Dieses Privileg wurde – wie es in dem Dokument heißt – aus besonderer Gnade und wegen geleisteter Dienste erteilt. Ziel war jedoch die Einbindung der Herren von Geroldstein als Vasallen des Erzstifts und die Sicherung der Grenze des kurmainzischen Territoriums gegen die Grafen von Katzenelnbogen.



Abb. 19: Burg Waldeck. Hauptburg mit Zisterne und Ringmauerrest (Foto: J. Friedhoff 2006).

Den Mittelpunkt einer weiteren kleinen Adels herrschaft nördlich des Rheingaus bildete die über dem Sauertal, einem Nebenfluss der Wisper, gelegene **Burg Waldeck**. Die auf einem vorgeschobenen Bergsporn errichtete Burg – es handelt sich offenbar um ein Lehen der Rheingrafen – dürfte Ende des 12. Jahrhunderts als Stammsitz der gleichnamigen, vor 1211 nachweisbaren niederadeligen Familie entstanden sein. Im 14. Jahrhundert war die Burg Sitz zahlreicher zu einer Ganerbschaft zusammengeslossener Mitglieder der Herren von Waldeck. Um den Bestand ihrer kleinen niederadeligen Herrschaft vor Übergriffen benachbarter Territorialherren zu schützen, sahen sich die Ganerben von Waldeck im 14. Jahrhundert gezwungen, im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen ihre Burg den Grafen von Katzenelnbogen, den Erzbischöfen von Mainz und dem Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg als Offenhaus zur Verfügung zu stellen. Am 16. März 1316 versicherten der Ritter Stephan von Waldeck und seine Söhne dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen, nichts mehr gegen ihn zu unternehmen und künftig niemanden zum Schaden der Grafen von Katzenelnbogen auf der Burg Waldeck aufzunehmen.<sup>60</sup> Am



Abb. 20: Burg Frauenstein (Foto: J. Friedhoff 2007).

2. September 1324 unterzeichnete Frücht von Waldeck ein gleichlautendes Abkommen mit dem Grafen von Katzenelbogen.<sup>61</sup> Die Brüder Iwan und Emmerich von Waldeck wurden am 22. Februar 1339 Lehnsleute des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg und öffneten ihm ihre Burg.<sup>62</sup> Der Mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau erlangte schließlich am 24. Juni 1354 das Öffnungsrecht an der Burg Waldeck.<sup>63</sup> Knapp vier Jahrzehnte zuvor, am 24. Juni 1315, hatten die Ganerben von Waldeck seinem Amtsvorgänger, Matthias von Buheck, zugesagt, ihre Burg keinem Feind des Erzbischofs als Offenhaus zur Verfügung zu stellen (*...niman herren, ritter, burgen oder kneychte enthalten sullen uff unserm hus und uff unser burch zu waldecken bi Lorch zu schaden dem ercebischof von Menze und sime stifte*).<sup>64</sup>

Die am Ostrand des Rheingaus gelegene **Burg Frauenstein**, eine im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts erfolgte Gründung der gleichnamigen Herren, gelangte erst im 14. Jahrhundert in mehreren Etappen in die Verfügungsgewalt des Erztifts Mainz.<sup>65</sup> Wie bei Waldeck handelte es sich bei der 1243 bezeugten Burg Frauenstein um eine geteilte Burg, an der mehrere Gemeiner<sup>66</sup> Anteile hatten. Im Jahre 1300 gelangte der Frauensteiner Anteil und 1310 auch der des Johann von Limburg an das Erztift Mainz. 1319 verfügte der Erzbischof schließlich über die Hälfte der Burg, während Gottfried Stahl von Biegen ein Viertel besaß; in den Rest teilten sich je zu einem Zwölftel das Mainzer Domkapitel, Friedrich und Gerhard von Biegen sowie Heinrich von Lindau. Der lin-



Abb. 21: Burg Ehrenfels mit Zollhaus und Mäuseturm, aus: Matthäus Merian, *Topographia Archiepiscopatum Moguntinensis, Trevirensis et Coloniensis*, Frankfurt a. M. 1646, ND Basel / Kassel 1961, Kupferstich nach S. 18.

dauische Anteil gelangte 1360 als Pfand und 1407 käuflich an Kurmainz. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts vergab der Erzbischof die Burg als Amtslehen. Die Inhaber des Amtes gewährten den Erzbischöfen umfangreiche Kredite und erhielten im Gegenzug Burg Frauenstein als Pfand. Zur Deckung der Zinsen wurden die Einkünfte aus den zur Burg gehörenden Gütern verwendet.

Zahlreiche im Rheintal gelegene Burgen dienten der Sicherung der an den Ufern gelegenen Zollstätten. Zu den finanziell lukrativsten Zollstellen des Mainzer Erzstifts am Mittelrhein zählt der in den Quellen erstmals 1308 bezeugte, vermutlich bereits jedoch im 13. Jahrhundert eingerichtete **Ehrenfelsen Zoll** in der Nähe des Binger Lochs, dem gefährlichsten Engpass im Mittelrheintal. Die zu Beginn des 13. Jahrhunderts erbaute Burg Ehrenfels war insbesondere durch ihre beherrschende Lage etwa 80 m über dem Binger Rheinknie als Zollstätte besonders prädestiniert. Auf einem Felsen im Rhein wurde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der „Mäuseturm“ erbaut. Der volkstümliche Name des Wachturmes ist nicht von *Maut* oder *Mäusen*, sondern vom mittelhochdeutschen Verb *musen* abzuleiten und weist somit auf eine wichtige Funktion für den Zoll hin. Von dem Turm aus konnte ein Wachtposten den Strom in beide Richtungen einsehen und beim Herannahen eines Schiffes ein Signal zu der unterhalb der Burg Ehrenfels gelegenen Zollstelle geben. *Noch im 13. Jahrhundert [...] waren*“, wie Otto Volk resümiert, *die Zollverwaltungen zumeist in den Burgen oberhalb der Zollstellen untergebracht, die zugleich für die Durchsetzung des Zollanspruchs und die militärische Sicherung der Zollstellen selbst dienten. Die Intensivierung des Schiffsverkehrs auf dem Rhein und der gesteigerte Zollbetrieb erzwangen jedoch eine Verlagerung der Zollverwaltungen an das Rheinufer in besondere Zollgebäude [...].*<sup>67</sup>

Im Rahmen der nur skizzenhaft vorgetragenen Bemerkungen zu den mittelalterlichen Wehr- und Wohnbauten des Adels im Rheingau bleibt festzuhalten, dass diese Region nicht nur angesichts der Vielzahl der dort vorzufindenden Objekte, sondern auch im Hinblick auf deren burgenkundliche Einordnung als eine bedeutende Burgenlandschaft anzusprechen ist. Sowohl für die „frühen“ mittelalterlichen Adelsburgen des 11./12. Jahrhunderts als auch für das Hoch- (12./13. Jh.) und Spätmittelalter (14.Jh.) lassen sich im Rheingau zahlreiche Beispiele finden, die eindrucksvoll die burgenbauliche Entwicklung von der salierzeitlichen Turmburg bis zur baulich differenzierten spätmittelalterlichen Burg veranschaulichen. Neben der Beschäftigung mit der architektonischen Entwicklung der Burgen lohnt es sich, insbesondere jenen Fragen nachzugehen, die mit dem rechtlichen Status der Anlagen (Lehnsburgen, Landesburgen) oder ihren mannigfachen Funktionen (Schutz der Zollstellen, Grenzsicherung, Verwaltungsmittelpunkt, Aufenthaltsort des Landesherrn) verknüpft sind.

Wie für das Mittelrheintal von Bingen bis Bonn gilt auch für den Rheingau, dass bislang nur einige wenige Burganlagen hinreichend erforscht worden sind. Eine neuere Untersuchung zu der Burgenlandschaft Mittelrhein, die den Ansprüchen der modernen Burgenforschung mit ihren Teildisziplinen – Archäologie, Bauforschung und historische Forschung – gerecht wird, steht noch aus. Grundlegende Probleme bereiten insbesondere – wie eingangs betont – vor allem die in der Literatur immer wieder feststellbaren Früh- und Fehldatierungen der Anlagen sowie der ungenaue Umgang bezüglich der typologischen Einordnung der Burgen.

## Anmerkungen:

1 Bau- und Kunstdenkmäler des Rheingaus, bearb. von F. Luthmer (Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden I), ND der 2. Aufl. Frankfurt 1907, Walluf 1973, S. 11. Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um die leicht veränderte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines im Rahmen der Mitgliederversammlung der Gesellschaft zur Förderung der Rheingauer Heimatforschung e.V. am 13. März 2007 im Sitzungssaal des Rüdesheimer Rathauses gehaltenen Vortrags.

2 Der Rheingaukreis, bearb. von M. Herchenröder (Die Kunstdenkmäler des Landes Hessen), München 1965, S. 11.

3 R. Knappe, Mittelalterliche Burgen in Hessen. 800 Burgen, Burgruinen und Burgstätten, Gudensberg 1994, S. 485–502; Herchenröder, Rheingaukreis (wie Anm. 2), S. 20.

4 Zu den Kunstruinen des 19. Jahrhunderts in Hessen: H. Biehn, Schlossbauten der Romantik in Hessen und der Historismus, in: Historismus und Schlossbau, hrsg. von R. Wagner-Rieger u. W. Krause (Studien zur Kunst des neunzehnten Jahrhunderts 28), München 1975, S. 103–119, insbesondere S. 105 (Schwarzenstein).

5 Burgen im Rheingau, hrsg. von der Gesellschaft für Weinkultur mbH, Johannisberg (Beiträge zur Weinkultur 1997), Eltville 1997.

6 W. Bauer, Geschichte des Nollich über Lorch (Rheingau), in: Nassauische Annalen 84 (1973), S. 25–36; Ch. Herrmann, Wohntürme des späten Mittelalters auf Burgen im Rhein-Mosel-Gebiet (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung, Reihe A: Forschungen 2), Espelkamp 1995, S. 176.

7 Herchenröder, Rheingaukreis (wie Anm. 2), S. 11.

8 Zur territorialen Entwicklung des Rheingaus: G. Christ, Erzstift und Territorium Mainz, in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 2: Erzstift und Erzbistum Mainz, hrsg. von F. Jürgensmeier (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6), Würzburg 1997, S. 223–259.

9 W. L. Roser, Die Burgen der Rheingrafen und ihrer Lehnsleute zur Zeit der Salier im Rheingau und im Wispertal, in: Nassauische Annalen 103 (1992), S. 1–26; hier S. 13; Vgl. ferner: R. Kunze, Die Lauksburg im Wispertal und das Problem der Bogenfriesvorkragung, in: Nassauische Annalen 106 (1995), S. 109–115.

10 J. Friedhoff / R. Friedrich, Kemenate, in: Wörterbuch der Burgen, Schlösser und Festungen, Stuttgart 2004, S. 168.

11 W. L. Roser, Die Niederburg in Rüdesheim. Ein Befestigungsbau des Erzbistums Mainz im Rheingau, in: Nassauische Annalen 101 (1990), S. 7–31, Abb. 1, S. 9.

12 H. W. Böhme, Die adeligen Wohnburgen des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Wörterbuch (wie Anm. 10), S. 13–17, hier S. 17.

13 H. Laß, Der Rhein. Burgen und Schlösser von Mainz bis Bingen, Petersberg 2005, S. 48.

14 Grundlegend zur Zollpraxis im späten Mittelalter: O. Volk, Wirtschaft und Gesellschaft am Mittelrhein vom 12. bis zum 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 63), Wiesbaden 1998, S. 527–587.

15 H. W. Böhme, Burgen der Salierzeit in Hessen. Rheinland-Pfalz und im Saarland, in: Burgen der Salierzeit, hrsg. von H. W. Böhme, Teil II (Römisch Germanisches Zentralmuseum Monographien 26), Sigmaringen 1991, S. 7–81, hier S. 70.

16 Zur Burg Crass: F. Schwartz, Burg Craß in Eltville, in: Rheinische Heimatpflege 30 (1993), S. 191–195; H. Simon, Burg Crass – ein ehemaliger Freihof in Eltville, in: Rheingau Forum. Zeitschrift für Wein, Geschichte, Kultur 8 (1999), H. 3, S. 13–22 und H. 4, S. 3–12.

17 Zur Burg Niederwalluf: M. Elbel, Die frühmittelalterliche Turmburg von Niederwalluf im Rheingau, in: Nassauische Annalen 96 (1985), S. 77–93; G. Schiwatella, Turmburg und Johanniskirche im Johannisdorf (Archäologische Denkmäler in Hessen 166), Wiesbaden 2005.

18 Böhme, Burgen der Salierzeit (wie Anm. 15), S. 21f.

19 Zu den beiden Burgstellen bei Lipporn vgl. die Angaben in der am Europäischen Burgeninstitut Schloss Philippsburg in Braubach z. Z. erstellten Burgen Datenbank [www.ebidat.de](http://www.ebidat.de). (Lipporn; Lipporner Schanze).

20 P. Wagner, Untersuchungen zur älteren Geschichte Nassaus und des nassauischen Grafenhauses, in: Nassauische Annalen 46 (1920/25), S. 112–188, best. S. 147ff.; K. H. May, Beiträge zur Geschichte der Herren von Lipporn und Grafen von Laurenburg, in: Nassauische Annalen 60 (1943), S. 1–65, bes. S. 11ff.; H. Gensicke, Untersuchungen über Besitz und Rechtsstellung der Herren zu Lipporn und Grafen von Laurenburg, in: Nassauische Annalen 65 (1954), S. 62–80.

21 H. Gensicke, Untersuchungen über die Anfänge des Hauses Laurenburg, in: Nassauische Annalen 66 (1955), S. 1–10.

22 Zur Niederburg in Rüdesheim: A. v. Cohausen, Die Burgen in Rüdesheim, in: Nassauische Annalen 20 (1888), S. 11–28; Luthmer, Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 1), S. 24–31; Herchenröder, Rheingaukreis (wie Anm. 2), S. 313–318; Th. Biller, Die Niederburg in Rüdesheim. Zisterziensischer Einfluss im Burgenbau um 1200, in: Architectura. Zeitschrift für Geschichte der Baukunst (1988), S. 14–48; Roser, Niederburg (wie Anm. 11).

23 W. Möller, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter 1. München 1922, S. 84ff., Tafel 32.

24 Th. Biller, Die Adelsburg in Deutschland. Entstehung, Form und Funktion, München 1993, S. 147.

25 von Cohausen, Burgen in Rüdesheim (wie Anm. 22), S. 18, der hinsichtlich der Baugestalt des Turmes auf Parallelen im mittelhessischen Sakralbau (nordwestlicher Portalturm der Wetzlarer Stiftskirche) und in der Burgenarchitektur des Saarlandes (Siersburg) hinweist, datiert den Turm der Rüdesheimer Oberburg in das 11. bzw. 12. Jahrhundert.

26 C. Meckseper, Mitte des 12.–13. Jahrhundert, in: Burgen in Mitteleuropa. Ein Handbuch, Bd. 1, hrsg. von H.–W. Böhme u. a., Stuttgart 1999, S. 83–104, hier S. 84.

27 Grundlegend zur Thematik Burgkapellen: U. Stevens, Burgkapellen. Andacht, Repräsentation und Wehrhaftigkeit im Mittelalter, Darmstadt 2003.

28 J. Zeune, Schießscharte, in: Wörterbuch (wie Anm. 10), S. 226–228.

29 Th. Biller, Die Entwicklung regelmäßiger Burgformen in der Spätromantik und die Burg Kaub (Gutenfels), in: Burgenbau im 13. Jahrhundert (Forschungen zu Burgen und Schlössern 7), München 2002, S. 23–43; Zitat S. 24.

30 Zu Scharfenstein: W. L. Roser, Die Burgruine Scharfenstein bei Kiedrich. Ein Bau der Familie von Bolanden?, in: Nassauische Annalen 104 (1993), S. 91–103.

31 Herchenröder, Rheingaukreis (wie Anm. 2), S. 236; W.-H. Struck, Scharfenstein, in: Hessen (Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands IV), 3. Aufl., Stuttgart 1976, S. 398; Christ, Erzstift und Territorium (wie Anm. 8), S. 227.

32 Stefan Grathoff, Mainzer Erzbischofsburgen. Erwerb und Funktion von Burgherrschaft am Beispiel der Mainzer Erzbischöfe im Hoch- und Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde 58), Stuttgart 2005, S. 54f.; Roser, Burgen der Rheingrafen (wie Anm. 9), S. 23f.

33 E. Vogt, Mainz und Hessen im späteren Mittelalter, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins 19 (1911), S. 1–41, hier S. 36.

34 Zur Verbreitung der Schildmauerburgen in den rechtsrheinischen Landschaften des Taunus und Westerwaldes: B. Jäger, Die Schildmauer im Burgenbau des Westerwaldes und des Taunus, Gießen 1987, hier insbesondere S. 28–33 (Ehrenfels) und S. 64–68 (Nollig).

35 Zur Burg Ehrenfels: S. Sattler, Burg Ehrenfels bei Rüdesheim, in: Nassauische Annalen 103 (1992), S. 27–61.

36 W.-H. Struck, Vom Zoll und Verkehr auf dem Rhein bei Burg Ehrenfels im Mittelalter, in: Nassauische Annalen 100 (1989), S. 17–53.

37 Zu Gutenberg: Die Kunstdenkmäler des Kreises Bad Kreuznach, bearb. von W. Zimmermann (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 18.1), Düsseldorf 1935, S. 172; Zu Reichenberg: R. Kunze, Spätblüte, Reichenberg und der mittelhessische Burgenbau des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung, Reihe A: Forschungen 6), Braubach 1998; L. Frank, Die Mantelmauer der Burg Reichenberg bei St. Goarshausen. Neue Ergebnisse zur Baugeschichte, in: Denkmalpflege Rheinland-Pfalz 1997–2000, S. 91–102.

38 Ch. Herrmann, Burg Haneck im Wispertal, in: Nassauische Annalen 106 (1995), S. 81–109.

39 Sattler, Burg Ehrenfels (wie Anm. 35), S. 56.

40 Vgl. J. Zeune, Pech gehabt. Gusserker, Gusslöcher und Pechnasen, in: Interdisziplinäre Studien zur europäischen Burgenforschung, Festschrift für H. W. Böhme zum 65. Geburtstag, Teil II (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung, Reihe A: Forschungen 9), Braubach 2005, S. 21–26.

41 R. Friedrich / J. Zeune, Einführung in die Geschichte der Burgen, Schlösser und Festungen Mitteleuropas, in: Wörterbuch (wie Anm. 10), S. 22–26, hier S. 23.

42 Herrmann, Wohntürme (wie Anm. 6), S. 147.

43 Codex Diplomaticus Nassovius, Nassauisches Urkundenbuch, hrsg. von K. Menzel / W. Sauer, Bd. 1.3, Wiesbaden 1887, Nr. 1977.

44 Zur Raumnutzung des Turmes auf der Grundlage der Urkunde von 1506: Herrmann, Wohntürme (wie Anm. 6), S. 229.

45 Zur Baugeschichte der Burg in Eltville vgl. die ältere aber immer noch grundlegende Untersuchung von A. Milani, Die Burg zu Eltville. Eine baugeschichtliche Studie, in: Nassauische Annalen 56 (1936), S. 9–136, sowie ferner: W. Kratz, Eltville, Baudenkmale und Geschichte, Bd. 1, 2. Aufl. Eltville 1978, S. 34–52.

46 Regesten der Erzbischöfe von Mainz, Bd. 1.2, bearb. von Ernst Vogt, Mainz 1913, Nr. 5286

47 Ebenda, Nr. 5819

48 Zur Bedeutung der kurfürstlichen Burg in Eltville als erzbischöfliche Residenz im Spätmittelalter: A. Gerlich, Eltville als Residenz. Werden – Bauten – Ausstattung, in: Mainzer Zeitschrift 83 (1988), S. 55–66.

49 Milani, Burg Eltville (wie Anm. 45), S. 130f. Zusammenfassend zu spätmittelalterlichen Burginventaren: J. Friedhoff, Inventare des 14. bis 16. Jahrhunderts als Quelle zur Ausstattung und zum Alltag auf Burgen und Schlössern, in: Alltag auf Burgen im Mittelalter (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung e.V., Reihe B: Schriften 10), Braubach 2006, S. 26–35.

50 Milani, Burg Eltville (wie Anm. 45), S. 45.

51 J. Zeune, Schießscharte (wie Anm. 28).

52 Zur Geschichte und baulichen Entwicklung der Sauerburg: J. Friedhoff, Die Sauerburg, in: Nassauische Annalen 117 (2006), S. 17–47.

53 J. Zeune, Die Burg als wehrhafter Wohnsitz, in: Burgen in Mitteleuropa, Bd. II, hrsg. von der Deutschen Burgenvereinigung, Stuttgart 1999, S. 42.

54 Grundlegend zu dieser Thematik: „... werfen hin in steine / groze und niht kleine“. Belagerungen und Belagerungsanlagen im Mittelalter, hrsg. von O. Wagener und H. Laß (Beihefte zu Mediaevistik 7), Frankfurt a. M. – Berlin 2006, mit zahlreichen Beiträgen zu Belagerungen in verschiedenen Landschaften des Reiches.

55 G. Waitz, Nachrichten über einzelne Handschriften, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 4 (1879), unveränderter Nachdruck Hannover 1981, S. 28–42, hier S. 42.

56 Zur Belagerung Bingsens 1301: Grafhoff, Mainzer Erzbischofsburgen (wie Anm. 32), S. 402–406.

57 Zu den Belagerungsanlagen im Umfeld der Burg Rheingebirg: O. Wagener, Das Schicksal der Belagerungsanlagen nach Ende der Belagerung, dargestellt an Einzelbeispielen – ein Arbeitsbericht, in: Belagerungen und Belagerungsanlagen (wie Anm. 54), S. 361–386, hier insbesondere S. 362–365.

58 Zur Gründung der Kammerburg: Christ, Erzstift und Territorium (wie Anm. 8), S. 231.

59 Zur Geschichte der Geroldsteiner Burgen: Ch. Herrmann, Burg Haneck im Wispertal. Hintergründe einer Burggründung im späten Mittelalter, in: Burgenbau im späten Mittelalter (Forschungen zu Burgen und Schlössern 2), München – Berlin 1996, S. 75–90, mit Einzelnachweisen der im Folgenden erwähnten Urkunden.

60 Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486, Bd. 1, bearb. von Karl E. Demandt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau XI), Wiesbaden 1953, Nr. 570.

61 Ebenda, Nr. 647.

62 Menzel / Sauer, Nassauisches Urkundenbuch 1.3 (wie Anm. 43), Nr. 2160.

63 Regesten der Erzbischöfe von Mainz: 1354–1371, bearb. von Fritz Vignere (Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396, Bd. 1.2), Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1913, Berlin 1970, Nr. 220.

64 Nassauisches Urkundenbuch 1.3 (wie Anm. 52), Nr. 1578. Zum Enthalt (=Aufnahme einer fremden Besatzung auf einer Burg, evtl. gegen Zahlung eines Geldbetrages) als einer „Nebenform“ des Öffnungsrechts am Beispiel der vertraglichen Regelungen zwischen den Ganerben von Waldeck und dem Mainzer Erzbischof im Jahre 1315: Grathoff, Mainzer Erzbischofsburgen (wie Anm. 32), S. 312.

65 Vgl. Christ, Erzstift und Territorium (wie Anm. 8), S. 238f., mit Einzelnachweisen der im Folgenden erwähnten Urkunden.

66 Als Gemeiner bezeichnet man die nicht verwandtschaftlich verbundenen Besitzer einer geteilten Burg.

67 Volk, Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 14), S. 534f.

## Neuer Andachtsweg zu den Sieben Freuden Marias von Kardinal Karl Lehmann am 17. Juni 2007 in Marienthal geweiht

Anlässlich der Wallfahrt des Bistums Mainz nach Marienthal, die in diesem Jahr von Kardinal Karl Lehmann begleitet wurde, war vor dem Festgottesdienst in der Pilgerhalle zur Weihe des neuen Andachtsweges zu den Sieben Freuden Marias eingeladen. Möglich wurde das Vorhaben durch eine großzügige Spende der Familie Schorrenberger aus Mainz. Den Auftrag für Gestaltung der sieben Stelen mit den farbigen Marienreliefs erhielt vom Wallfahrtskloster die Bildhauerin Christophora Jansen OSB von der Abtei St. Hildegard in Eibingen.

Den Aufbau einer Stele zeigt anschaulich am besten das Bild der Station Nr. 2 – „Den Du o. Jungfrau Geboren hast“: Ein Sockel aus Quarzit Bruchsteinen schließt eine Platte aus Lavabasalt ab. Darauf steht ein gebrochener Lavabasaltstein, in dem eine Nische ausgeschnitten wurde. Darin hat das farbige Relief einen geschützten Platz. Die Anregung für den Aufbau an diesem Ort mit dem Zugang vom Pilgerplatz aus und die sichelförmige

Anordnung der Stelen war vom Berichterstatter Prof. Dr. Paul Claus gegeben worden. Bei der Erstellung der Stationen und der Herrichtung des Platzes war der „Freundeskreis Kloster Marienthal“ behilflich. Zur Fertigung der Reliefs selbst wurden von der Künstlerin folgende Informationen gegeben:

*„In allen Stationen finden sich verschiedene Perspektiven von Marienthal, die deutlich machen wollen: Das Heilsgeschehen ist unter uns gegenwärtig. Das Gnadenbild ist auch überall zu finden, außer in den Osterszenen und dem Bild von der Himmelfahrt Mariens. Die Farben sind hell gehalten. Die Freude Mariens und Menschenfreundlichkeit Gottes soll damit zum Ausdruck gebracht werden. Die Jünger sind vorwiegend in einem zurückhaltenden Blau: die Farbe des Glaubens, des Himmels, der Transzendenz. Christus trägt ein rotes Gewand: die göttliche königliche Farbe, aber auch die des Leidens, des Blutes.“*



*Abb. 1: Die Stelen mit ihren Reliefs zu den Sieben Freuden Marias, vier nördlich des Zugangsweges, drei südlich des Weges.*



Abb. 2: Die Stele Nr. 2 „Den Du o Jungfrau geboren hast“. Der Lavabasalstein nimmt schützend in einer eingeschnittenen Vertiefung das farbige Relief auf.

*Maria ist in den Farben, wie sie die Farben in der Kirche zeigen, gekleidet. Ein weißes Kleid für ihre Reinheit und ein hellblauer Umhang, so wie sie in der Tradition immer gezeigt wird: umhüllt von der Transzendenz Gottes, aber hell und leicht und freudig. Grün ist alles Erdige. Der Hintergrund ist beige-gelb, um die Farben der Gestalten besser hervortreten zu lassen.*

*Die vorwiegend verwendeten Ascheglasuren zeigen bei näherem Hinschauen eine unterschiedliche Farbintensität und Farbvariabilität. Dadurch wirkt manches schillernd oder zuerst nicht eindeutig. Das macht aber auch die Lebendigkeit und Struktur der einzelnen Reliefs aus und will sagen: was nicht eindeutig ist oder zuerst nicht erkennbar, will zum Nachforschen, Nachdenken, zur Neugier anregen. – Wichtig in der Gestaltung sind die Gesichter und deren Ausrichtung und die Haltung der Hände.“*

Bei der Gestaltung der Reliefs in der Größe von 45 x 58 cm knüpfte die Künstlerin überwie-

gend an die Darstellung der Rosenkranzgeheimnisse im Bilderfries in der Wallfahrtskirche an. Dieser wurde im Jahre 1890 von dem bekannten Historienmaler August Martin aus Kiedrich geschaffen.

Die Bilder der sieben Stelen mit ihren Unterschriften lassen sich in Kurzform wie folgt beschreiben:

Stele Nr. 1

**Den Du o Jungfrau vom hl. Geist empfangen hast:** Maria sitzt, der Engel kniet vor ihr.

Stele Nr. 2

**Den Du o Jungfrau geboren hast:** Wie auf einem Thron sitzt der Jesusknabe, Maria und Joseph, wie auch Ochs und Esel umgeben ihn als Schutz.

Stele Nr. 3

**Den die drei Weisen gehuldigt haben:** Jesus thront auf dem Schoß der Mutter Maria: nach alter Tradition der Schoß der Weisheit. Die drei Weisen kommen und huldigen ihm.

Stele Nr. 4

**Der von den Toten auferstanden ist:** Christus rechts im Bild zeigt seine Wunden, die Maria und Magdalena berühren dürfen. Die Gemeinschaft der Apostel steht als Kirche auf der linken Seite dahinter.

Stele Nr. 5

**Der in den Himmel aufgefahren ist:** Jesus steigt gleichsam von Marienthal in den Himmel auf. Segnend berührt er Maria. Die Apostel, die zerstreut herumstehen, erwarten die Botschaft des Engels.

Stele Nr. 6

**Der uns den Heiligen Geist gesandt hat:** Eng in einem Halbkreis gedrängt stehen die Apostel um Maria, über die der Heilige Geist schwebt.

Stele Nr. 7

**Der Dich o Jungfrau in den Himmel aufgenommen und gekrönt hat:** Erstaunt schauen die Apostel auf das leere Bett, zum Teil haben sie

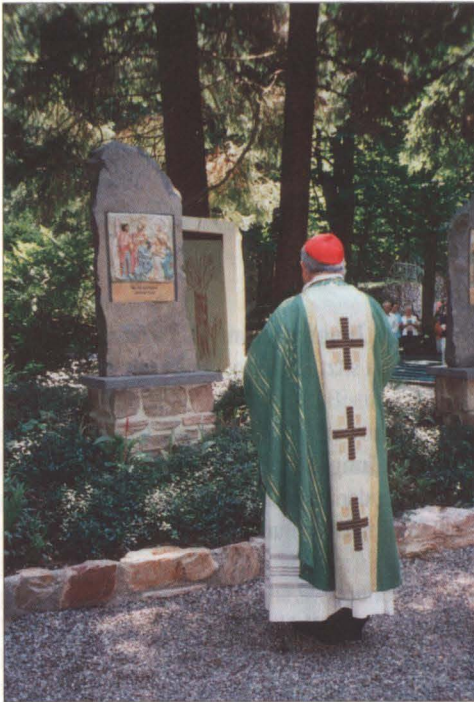


Abb. 3: Kardinal K. Lehmann segnet die einzelnen Stelen.

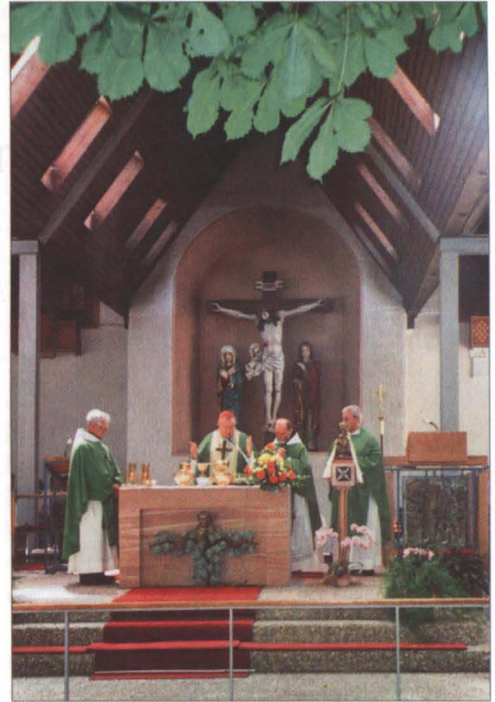


Abb. 4: In der Pilgerhalle haben sich die Wallfahrer versammelt, wo in Gemeinschaft mit den Patres von Marienthal Kardinal Lehmann zum Festgottesdienst eingeladen hat.

schon wahrgenommen, dass Maria mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen wurde. Bei der Krönung knüpft die Künstlerin an das Relief über dem Haupteingang der Wallfahrtskirche an. – Arm auf der Erde ist die Königin des Himmels und Vorbild für uns.

Nach der Weihe des neuen Stationenweges, wobei Kardinal Lehmann jede Stele einzeln segnete, zogen die Teilnehmer zur Pilgerhalle, wo alle mit Kardinal Lehmann den Festgottesdienst feierten.

Marienthal ist mit dem neuen Andachtsweg „Die Sieben Freunden Marias“ reicher geworden. Er gibt die Möglichkeit, dass sich noch mehr Besucher der Gottesmutter anvertrauen und ihre Gnade für den Alltag erbitten.

### **Bildnachweis:**

Alle Aufnahmen wurden vom Verfasser Paul Claus gefertigt.

# Richard Graf Matuschka-Greiffenclau und die Entstehung der Hessischen Landesverfassung 1946

## Einleitung

Richard Graf Matuschka-Greiffenclau ist eine Persönlichkeit, die sich große Verdienste um die Förderung des deutschen und natürlich des Rheingauer Weines erworben hat. Die wenigsten wissen jedoch, daß sich Matuschka-Greiffenclau nicht nur engagiert dem Weinbau und der Weinbaupolitik gewidmet hat, sondern auch zu den „Eltern“ der Hessischen Landesverfassung gehört. Als Mitglied der „Verfassungsberatenden Landesversammlung“, in die er im Frühsommer 1946 für die CDU hineingewählt wurde, kümmerte er sich beispielsweise um Grundrechts- und sozialpolitische Fragen sowie um das in dieser Zeit noch ungelöste Problem der (deutschen) Staatsangehörigkeit.



Richard Graf Matuschka-Greiffenclau

\*11. Mai 1893 †4. Januar 1975

Aufn.: von Paul Swiridoff, Schwäbisch Hall 1973

Im folgenden Aufsatz geht es um eine genauere Beschäftigung mit den Verdiensten Matuschka-Greiffenclaus in Bezug auf die hessische Landesverfassung. Zu diesem Zweck wird nachvollzogen, inwieweit es ihm gelang, seine Vorstellungen in die Ausformulierung der Artikel einfließen zu lassen, welche Maßnahme er ergriff, als die Verfassungsverhandlungen im September 1946 zu scheitern drohten, und welche Motive und Überzeugungen ihn generell bei seiner Arbeit an der Hessischen Landesverfassung leiteten.

## Der amerikanische Wunsch nach Schaffung einer Landesverfassung für Hessen

Am 4. Februar 1946 ordnete die für die US-Besatzungszone zuständige amerikanische Militärregierung (OMGUS)<sup>1</sup> die Aufnahme von Verfassungsberatungen für das am 19. September 1945 ins Leben gerufene Land Hessen an, das sich damals noch – in Anlehnung an die großhessische Bewegung zur Zeit der Weimarer Republik<sup>2</sup> – Groß-Hessen nannte.<sup>3</sup>

Die Frist, die OMGUS den (Groß-)Hessen für die Ausarbeitung ihrer Verfassung zubilligte, war knapp bemessen. Bis zum 22. Februar 1946 mußte die von dem parteilosen Ministerpräsidenten Karl Geiler geführte hessische Landesregierung einen „Vorbereitenden Verfassungsausschuß“ (VVA) einberufen haben, dem die Aufgabe zufiel, die Arbeit des eigentlich mit der Erarbeitung der Konstitution beauftragten Gremiums, nämlich der „Verfassungsberatenden Landesversammlung“ (VLV), vorzubereiten. Die „Verfassungsberatende Landesversammlung“ selbst, die am 30. Juni 1946 gewählt werden sollte, hatte ihre Arbeit am

15. September 1946 mit der Vorlage eines Verfassungsentwurfs zu beenden.<sup>4</sup>

Die Männer und Frauen, die in den VVA berufen bzw. in die VLV hineingewählt wurden, standen also unter einem immensen Zeit- und Leistungsdruck. Ihnen war bewußt, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben unbedingt innerhalb des ihnen gewährten Zeitrahmens und unter Beachtung der politischen Auflagen der Amerikaner zu bewerkstelligen hatten. Andernfalls mußte mit Konsequenzen seitens der Besatzungsmacht gerechnet werden, die zu Lasten der von beiden Seiten erwünschten Verbesserung der politischen Eigenständigkeit der hessischen Bevölkerung gehen würden.

### **Richard Graf Matuschka-Greifenclaus – Der Schloßherr von Vollrads in der „Verfassungsberatenden Landesversammlung“**

Wie vorgesehen fand am 30. Juni 1946 die Wahl zur „Verfassungsberatenden Landesversammlung“ statt und zeigte folgendes Ergebnis: 44,3 Prozent der Wähler gaben ihre Stimme der SPD, die dank dieses Votums mit 42 Abgeordneten in die VLV einziehen konnte. 37,3 Prozent wählten die CDU, die daraufhin 35 Vertreter in die VLV entsandte. 9,7 Prozent stimmten für die KPD, die 7 Abgeordnete in der VLV stellte; und 8,1 Prozent entschieden sich für die „Liberaldemokratische Partei“ (LDP), die daraufhin 6 VLV-Mandate erhielt.<sup>5</sup>

Zu den soeben vom Volk gewählten politischen Repräsentanten, denen die Aufgabe zufiel, die künftige hessische Landesverfassung zu erarbeiten, gehörte auch der Christdemokrat Richard Graf Matuschka-Greifenclaus.<sup>6</sup>

### **Exkurs: Das Leben Richard Graf Matuschka-Greifenclaus**

Richard Graf Matuschka-Greifenclaus wurde am 11. Mai 1893 als Sohn von Guido Graf Matuschka-Greifenclaus und dessen Ehefrau, Freiin Clara von Oppenheim, in Wiesbaden geboren. Nach dem Abitur 1911 studierte er an den Universitäten Bonn und Berlin Jura. Es folgte die Teilnahme am Ersten Weltkrieg, aus dem er als Offi-

zier zurückkehrte. Danach war er als stellvertretender Landrat in unterschiedlichen Kreisgebieten tätig, bis er schließlich 1922 zum Assessor ernannt wurde.

Wenig später übernahm er eine Stelle als Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Koblenz, wo er für „Landwirtschaft und Weinbau“ zuständig war. Mit der Übernahme dieser Aufgabe betrat er vertrautes Terrain, denn seine seit dem 14. Jahrhundert auf Schloß Vollrads ansässige Familie betrieb seit Jahrhunderten Landwirtschaft und Weinbau. Schon als ganz junger Mann hatte sich Richard Matuschka-Greifenclaus mit dem Weinbau beschäftigt und in diesem Zusammenhang Kontakte zur Lehr- und Forschungsanstalt in Geisenheim geknüpft. Sein besonderes Engagement galt dem Züchten und Pflanzen reblausresistenter Reben, um der Durchseuchung der Weinberge mit der Reblaus, die in den zwanziger Jahren die Rheingauer Winzer reihenweise um ihre Einkünfte gebracht hatte, ein dauerhaftes Ende zu bereiten. Im Jahr 1925 wurde der Graf schließlich Präsident des Rheingauer Weinbauverbands. Dieses Amt bekleidete er bis 1933.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten gab Richard Matuschka-Greifenclaus alle von ihm wahrgenommenen staatlichen und politischen Ämter auf. Der von den Nationalsozialisten bergewöhnte Graf, dessen Mutter aus einer jüdischen Familie stammte und der selbst jahrelang Mitglied der katholischen Zentrumsparterie gewesen war, widmete sich fortan ausschließlich der Verwaltung des Familienstammsitzes Schloß Vollrads.

Erst nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft wandte sich Matuschka-Greifenclaus wieder der Politik zu. Er trat 1945 der CDU bei, für die er am 30. Juni 1946 in die „Verfassungsberatende Landesversammlung“ und anschließend – bis 1950 – in den Hessischen Landtag einzog.

In den folgenden Jahren bestimmte vor allem der Weinbau sein politisches und berufliches Leben. So amtierte er unter anderem als Mitglied des Kuratoriums und des Beirats der Lehr- und Forschungsanstalt Geisenheim, war Präsident des Rheingauer und später des Deutschen Weinbau-

verbands und schließlich sogar Präsident des Komitees der weinbaulichen Berufsverbände bei der – damals noch – „Europäischen Gemeinschaft“ (EG) in Brüssel.

Richard Matuschka-Greiffenclau, der seit 1936 mit Leonore Gräfin von Neippberg verheiratet und Vater von drei Söhnen war, starb am 4. Januar 1975 auf Schloß Vollrads.<sup>7</sup>

### **Die Wahl in den „Verfassungsausschuß“ der VLV**

Am Nachmittag des 15. Juli 1946 fand die Eröffnungssitzung der „Verfassungsberatenden Landesversammlung“ statt. Aufgrund der Vielzahl der Aufgaben, die die VLV wahrzunehmen hatte, stand von vornherein fest, daß sie sich nicht ausschließlich auf die Verfassungsarbeit würde konzentrieren können. Zu den Obliegenheiten der „Verfassungsberatenden Landesversammlung“ gehörte nämlich – außer der Beschäftigung mit der Konstitution – beispielsweise die Mitwirkung an der Gesetzgebung oder die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der Regierung Geiler. Vor diesem Hintergrund erschien es unumgänglich, die Ausarbeitung der Verfassung einem aus Mitgliedern der VLV gebildeten „Spezial-Ausschuß“ zu übertragen, dem es möglich sein würde, sich ausschließlich der Konstitution zu widmen.<sup>8</sup>

Die Mitglieder dieses „Verfassungsausschusses“ der VLV wurden noch am selben Tag, also am 15. Juli 1946, gewählt. Insgesamt gehörten diesem von dem Sozialdemokraten Ludwig Bergsträsser<sup>9</sup> geleiteten Gremium, das zwischen dem 7. August 1946 und dem 11. Oktober 1946 insgesamt sechzehn Mal tagte<sup>10</sup>, neunundzwanzig Abgeordnete an. Dreizehn von ihnen waren Sozialdemokraten, jeweils drei Kommunisten und Liberaldemokraten, und zehn entstammten den Reihen der Christdemokraten. Zu diesen gehörte auch Richard Matuschka-Greiffenclau.<sup>11</sup>

### **Der „Verfassungsausschuß“ und die Frage der deutschen Staatsangehörigkeit**

Im Rahmen der zweiten Zusammenkunft des „Verfassungsausschusses“, die am 8. August 1946

stattfand, meldete sich Graf Matuschka-Greiffenclau erstmals zu Wort.<sup>12</sup> Dabei ging es um die Frage, wer bei den für Dezember 1946 vorgesehenen ersten hessischen Landtagswahlen überhaupt stimmberechtigt sein sollte und wer nicht. Die Grundlage für die Diskussion zwischen den Ausschußmitgliedern bildete der Artikel 56 aus dem Entwurf des „Vorbereitenden Verfassungsausschusses“. In Absatz 1 hieß es dort: „Stimmberechtigt sind alle über einundzwanzig Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.“<sup>13</sup>

Matuschka-Greiffenclau war die Formulierung entschieden zu schwammig. Er plädierte dafür, anstelle des von den Amerikanern ohnehin ungeliebten Begriffs des „Reichsdeutschen“, der sie an die nationalsozialistische Terminologie erinnerte und den sie daher endgültig aus der deutschen Umgangs- und Amtssprache getilgt sehen wollten, den der „Staatsangehörigkeit“ in den Artikel aufzunehmen. Wahlberechtigt sollte nach Auffassung Matuschka-Greiffenclaus sein, wer die „Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes“ besaß und in Hessen seinen Wohnsitz hatte. Mit dieser Anregung konnte sich Matuschka-Greiffenclau durchsetzen. Ihm ist es also mitzuverdanken, daß in der hessischen Landesverfassung in Artikel 73 von „deutschen Staatsangehörigen“ die Rede ist. Somit wurde das Festhalten am Fortbestand der deutschen Nation und der damit verbundenen deutschen Staatsangehörigkeit sowohl betont als auch verfassungsmäßig zementiert. Die deutsche Nation war – und diese Ansicht Matuschka-Greiffenclaus sollte das Bundesverfassungsgericht am 31. Juli 1973 bestätigen – mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 nicht untergegangen.<sup>14</sup>

## **Die Grundrechtsdiskussion**

### **Die Unverletzlichkeit der Wohnung**

Auch in der Frage der Grundrechte, die in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft so sträflich mißachtet worden waren, engagierte sich Matuschka-Greiffenclau. Er wollte sicherstellen,

daß der Einzelne vor ungerechtfertigten Eingriffen der Staatsgewalt in sein Privatleben geschützt wurde. Dazu gehörte das Verbot des unberechtigten Eindringens in die Wohnung. Dieses Verbot mußte in der hessischen Verfassung klar und präzise formuliert werden. Eine schwammige und zu überflüssiger Interpretation anregende Wortwahl hielt Matuschka-Greifenclaus in diesem Zusammenhang für kontraproduktiv.

Deshalb kritisierte er die Terminologie, die sich im Entwurf des „Vorbereitenden Verfassungsausschusses“ befand. Darin hatte es in Artikel 8 geheißen: „Die Wohnung ist für ihren Inhaber eine Freistätte und unverletzlich.“ Matuschka-Greifenclaus erklärte daraufhin, daß es völlig unsinnig sei, einen so unklaren Begriff wie den der „Freistätte“ in die Verfassung aufzunehmen. Es gehe doch ganz konkret um die Unverletzlichkeit der Wohnung. Deshalb müsse dies auch genau so in der Konstitution niedergelegt werden. „Der Begriff ‚Freistätte‘ besagt nichts“, führte er aus. „Entscheidend ist, daß die Wohnung unverletzlich ist.“ Dieser Argumentation schlossen sich am Ende die übrigen Mitglieder des Verfassungsausschusses an, und so findet sich heute die klare und unmißverständliche Formulierung „Die Wohnung ist unverletzlich“ in Artikel 8 der Hessischen Landesverfassung.

### **Die Rechte des Einzelnen und die der Allgemeinheit: Die Debatte um die Formulierung des Artikels 2 der Hessischen Landesverfassung**

Natürlich war sich der Graf – bei aller Sympathie für den Schutz der Individualrechte – darüber im Klaren, daß die Rechte des Einzelnen nicht grenzenlos sein können. Sie müssen ihre Schranken dort finden, wo die verfassungsmäßige Ordnung, die Rechte anderer Personen oder die Rechte der Allgemeinheit verletzt werden. Darauf wies Matuschka-Greifenclaus im Zusammenhang mit der Diskussion des Artikels 2 des VVA-Entwurfs hin.

Gestört hatte ihn folgende dort enthaltene Formulierung: „Es ist ihm – dem Menschen – gestattet, alles zu tun, was nicht die Rechte eines anderen verletzt oder die Ordnung des Gemeinwesens beeinträchtigt.“ Selbstverständlich hieß

Matuschka-Greifenclaus den besonderen Schutz der Individualrechte gut, um die er sich ja selbst engagiert bemüht hatte, aber er war dennoch der Meinung, daß auch die Allgemeinheit Rechte besaß, die durch den Einzelnen nicht verletzt werden dürften. Die Formulierung des Artikels war ihm diesbezüglich nicht präzise genug.

Man müsse, so meinte er, deutlich machen, daß über dem Recht des Einzelnen und dem Recht der Allgemeinheit die „sittliche Grundordnung“ stehe. So, wie der Artikel im Entwurf formuliert sei, stelle er lediglich zwei Gruppen einander gegenüber, nämlich das Individuum und die Gemeinschaft. Beiden würden bestimmte Rechte zubilligt. Dabei bliebe jedoch unklar, wie diese Rechte miteinander verbunden seien. Es müsse demjenigen, der die Verfassung studiere, demnach vorkommen, als stünden die Einzelrechte und das Gemeinschaftsrecht einfach nebeneinander. Dieser Eindruck dürfe aber keinesfalls entstehen. Es sei daher notwendig, das die Rechte der Gemeinschaft und des Einzelnen verbindende Recht, nämlich das Sittengesetz, das die „Summe derjenigen Normen“ umfaßt, „die Allgemeingut der abendländischen Kultur sind“<sup>15</sup>, in den Artikel aufzunehmen. Dadurch werde deutlich, wo die Individualrechte und die Rechte der Allgemeinheit ihre jeweiligen Schranken fänden, denn keiner – weder der Einzelne noch die Gemeinschaft – besitze unbegrenzte Rechte. Die Allgemeinheit müsse auf das Individuum, der Einzelne auf die Gemeinschaft und beide gemeinsam auf das übergeordnete Sittengesetz Rücksicht nehmen. Deshalb schlug Matuschka-Greifenclaus in Bezug auf die Formulierung des Artikels 2 vor: „Es ist ihm [dem Menschen] gestattet, alles zu tun, was nicht der sittlichen Grundordnung widerspricht, der sowohl der Einzelmensch wie die Gemeinschaft unterworfen ist. Die sittliche Grundordnung ist der Oberbegriff über Recht und Unterordnung.“

Diese Anregung Matuschka-Greifenclaus stieß im Verfassungsausschuß auf energischen Widerstand. Mit seinem Wunsch, das „Sittengesetz“ in die Konstitution aufzunehmen, scheiterte der Christdemokrat demnach. Die Berufung hierauf erschien seinen Kollegen zu wenig greifbar und nicht justitiabel.<sup>16</sup>

Statt dessen erschien in Artikel 2, Satz 1 der Hessischen Verfassung später folgende Formulierung: „Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt.“ Die Berufung auf das von Matuschka-Greiffenclau so energisch geforderte „Sittengesetz“, das der hessische Verfassungsgesetzgeber vehement abgelehnt hat, sollte einige Jahre später im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 2, Absatz 1 doch noch Berücksichtigung finden. Matuschka-Greiffenclau dürfte diese Entscheidung mit Freude zur Kenntnis genommen haben.

### **Matuschka-Greiffenclau und die Debatte um die in der Hessischen Landesverfassung verankerten sozialen und wirtschaftlichen Rechte und Pflichten**

Ab dem 20. August 1946 kam es im Verfassungsausschuß der VLV zur Debatte über die Artikel zur Regelung des Sozial- und Wirtschaftslebens.

In bezug auf die sozialen und wirtschaftlichen Rechte engagierte sich Matuschka-Greiffenclau besonders für die Aufnahme der Sozialversicherung in die hessische Konstitution, die dort in Artikel 35 zu finden ist. In Absatz 1, Satz 1 dieses Artikels ist niedergelegt, daß es „... eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen“ gilt. „Über die Sozialversicherung“, so hatte Matuschka-Greiffenclau in der Sitzung vom 20. August 1946 gefordert, „müssen wir einen besonderen Artikel bringen.“<sup>17</sup> In diesem sollten auch Mütter und Kinder Erwähnung finden und dadurch unter einen besonderen Schutz gestellt werden. In Artikel 35, Absatz 2 der Hessischen Landesverfassung ist diesem Wunsch entsprochen worden. Darin heißt es nämlich: „Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Volkes, auch durch vorbeugende Maßnahmen, zu heben, Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen jede erforderliche Hilfe zu leisten und eine ausreichende Versorgung für Erwerbsbeschränkte, Erwerbsunfähige und Hinterbliebene sowie im Alter zu sichern.“

Darüber hinaus wirkte Matuschka-Greiffenclau an der Formulierung des heutigen Artikels 33 der Hessischen Landesverfassung mit, in dem niedergelegt ist, daß „die Frau und der Jugendliche ... für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn“ haben. In der Diskussion um die Ausgestaltung dieses Artikels, die ebenfalls am 20. August 1946 stattfand, ging es um die Frage, ob das Leistungsvermögen der Frau nicht – zumindest in bezug auf körperlich belastende Arbeit – geringer sei als das des Mannes, weshalb es angemessen sein könnte, einem männlichen Mitarbeiter trotz des Umstands, daß er die gleiche Tätigkeit wie seine Kollegin ausführte, ein höheres Entgelt zukommen zu lassen. Matuschka-Greiffenclau vertrat in diesem Zusammenhang die Ansicht, daß es sinnvoll sei, sowohl den Begriff der Leistung als auch den der Tätigkeit in den Artikel aufzunehmen. „Es gibt bei gleicher Tätigkeit unterschiedliche Leistungen von Mann und Frau. ... Es muß da schon auf die Leistung abgestellt werden, und es kann nicht allein auf die Tätigkeit abgestellt werden“, begründete er seine Auffassung.<sup>18</sup>

Am Ende hießen die meisten Abgeordneten des Verfassungsausschusses den Vorschlag Matuschka-Greiffenclaus gut, so daß er angenommen werden und seinen Niederschlag in der hessischen Konstitution finden konnte.

### **Das drohende Scheitern der „Verfassungsberatenden Landesversammlung“**

Doch beinahe schien es, als ob alle Mühe, die Graf Matuschka-Greiffenclau und seine Kollegen auf die Ausformulierung der Artikel der künftigen Hessischen Landesverfassung verwandt hatten, vergebens gewesen sei. Die Verabschiedung der Konstitution durch die VLV drohte nämlich Ende August 1946 zu scheitern, weil sich zwischen den an der Verhandlung beteiligten Parteien Unstimmigkeiten aufgetan hatten, die unüberwindbar schienen.

Darüber hinaus zeichnete sich ab, daß die der VLV für die Diskussion der Inhalte und Formulierungen der Verfassungsartikel noch zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichen würde, um das

„Projekt Konstitution“ innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu Ende zu bringen. Wenigstens in Bezug auf dieses Problem konnte am 22. August 1946 Abhilfe geschaffen werden. Die Amerikaner erklärten sich bereit, die Bearbeitungsfrist für die Hessische Landesverfassung bis Oktober 1946 zu verlängern. Doch die Differenzen, die die Mitglieder der „Verfassungberatenden Landesversammlung“ entzweite, konnten auch durch die Zubilligung einer längeren Beratungszeit nicht beigelegt werden.<sup>19</sup>

Die Streitigkeiten drehten sich beispielsweise um die Frage der in der Verfassung vorgesehenen Verstaatlichung von Großunternehmen. Hiermit waren nicht alle Gremiumsmitglieder einverstanden. Insbesondere in der LDP und bei der CDU regte sich gegen dieses Vorhaben Widerstand. Konflikte gab es außerdem um die Forderung nach Enteignung der Großgrundbesitzer, worunter Landeigentum über einhundert Hektar verstanden wurde, und um die Überlegung, ob eine Sozialisierung der Versorgungsunternehmen – zum Beispiel aus den Bereichen Gas, Wasser und Elektrizität, der Post, der Bahn, der Großbanken sowie der Kohle- und Eisenindustrie – sinnvoll sei.<sup>20</sup> Ähnlich geartete Auseinandersetzungen gab es auch in bezug auf das Schulwesen. Hier standen sich die Forderungen nach der Einführung bzw. dem Verbot von Konfessionsschulen gegenüber.<sup>21</sup> Des weiteren gab es Streit um die Einrichtung einer zweiten Kammer, die – neben dem Parlament – an der Gesetzgebung mitwirken sollte.<sup>22</sup>

An diesen Problemen, die die in der VLV vertretenen Parteien zutiefst spalteten, drohte die Verfassung zu scheitern. Zwar lag am 26. September 1946 schließlich ein Entwurf des Verfassungsausschusses der VLV vor, der eine reelle Chance hatte, von der Majorität der Mitglieder VLV angenommen zu werden, aber diese Mehrheit war knapp und darüber hinaus auf die Vertreter von SPD und KPD beschränkt.<sup>23</sup> Die CDU vertrat nämlich die Ansicht, daß die Interessen, Werte und Ziele der Christdemokraten und ihrer Wähler in dem Entwurf vom 26. September 1946 nicht genügend berücksichtigt worden seien, weshalb die CDU ihre Zustimmung zu diesem als einseitig empfundenen Konstitutionskonzept verweigerte.<sup>24</sup>

Eine solche „kleine Verfassungslösung“ konnte natürlich nicht überzeugen. Es wäre wesentlich besser gewesen, wenn es nur eine marginale Opposition gegen den Verfassungsentwurf gegeben hätte. Schließlich war es das Bestreben der VLV-Mitglieder und der Amerikaner gewesen, eine Konstitution zu schaffen, die einen möglichst breiten Anklang in der Bevölkerung fand. Aufgrund der Ablehnung des Verfassungsentwurfs vom 26. September 1946 durch die CDU bestand die Gefahr, daß sich eine große Zahl von Bürgern, nämlich die christdemokratische Wählerklientel, nicht mit der neuen Verfassung identifizieren würde. Das Fehlen der Konstitutionsakzeptanz bei einem so großen Teil der hessischen Bevölkerung hätte für das Land keinen guten Start in das demokratische (Staats- und Verfassungs-) Leben bedeutet.

### Der „Vollradser Entwurf“

Das wußte natürlich auch die CDU, der es im übrigen fern lag, die Chance für einen erfolgreichen Neubeginn unter demokratischen Vorzeichen zu gefährden. Auch die Christdemokraten wollten, daß aus (Groß-)Hessen eine stabile Demokratie wurde, und sie fragten sich, ob die Argumente, die sie bezüglich der Ablehnung des Verfassungsentwurfs vom 26. September 1946 vorgebracht hatten, von ihren Wählern – und natürlich auch der übrigen Bevölkerung – wirklich richtig verstanden worden waren. Es durfte auf keinen Fall der Eindruck entstehen, daß die CDU die Verabschiedung einer Verfassung nicht wünschte; vielmehr mußte klar werden, daß es ihr nur darum ging, zu verhindern, daß ganz bestimmte Artikel, nämlich die schon die ganze Zeit heftig umstrittenen, die sich in dem Entwurf vom 26. September 1946 wiederfanden, nicht zum Tragen kamen. Um darüber hinaus zu vermeiden, daß in der Öffentlichkeit der Verdacht aufkam, daß die Christdemokraten zwar kritisieren, aber keinen besseren Verfassungsvorschlag zu unterbreiten verstanden, entschlossen sie sich, mit einem eigenen Konzept an die Öffentlichkeit zu treten.

Das waren die Motive, die zur Entstehung des „Vollradser Entwurfs“ beitrugen, der so genannt

wurde, weil dieses Verfassungskonzept auf dem Familiensitz der Matuschka-Greiffenclaus erarbeitet worden war. Bei dieser Ausarbeitung, die der „Verfassungberatenden Landesversammlung“ am 28. September 1946 offiziell zugeleitet wurde, handelte es sich nicht – wie bei dem Entwurf der VLV vom 26. September 1946 – um eine Vollverfassung, sondern um ein sogenanntes „Organisationsstatut“, das nur die grundlegenden Normen zur Ausgestaltung des Staatswesens enthielt und auf Regelungen zur Wirtschafts- und Sozialordnung verzichtete. Auch die Frage von „Erziehung und Schule“, die zu den zentralen Streitpunkten im Verfassungsausschuß der VLV gezählt hatte, fand im „Vollradser Entwurf“ keine Erwähnung. Enthalten waren lediglich die Grundrechte, deren Sicherung und Grenzen sowie der Staatsaufbau.<sup>25</sup>

Neben dem im „Vollradser Entwurf“ vorgesehenen Landesparlament sollte es – der CDU-Forderung in der VLV entsprechend – eine zweite Kammer geben. In Artikel 114 des Vollradser Entwurfs heißt es dazu: „Vorbehalten bleibt der Erlaß eines Verfassungsgesetzes, wonach in das Verfahren der Gesetzgebung ein weiteres, aus demokratischen Wahlen hervorgegangenes Organ eingeschaltet werden soll.“<sup>26</sup> Auffällig an dieser Formulierung ist, daß sie nicht auf der Einrichtung dieses „Organs“ beharrt. Das läßt die Vermutung zu, daß den Christdemokraten bewußt war, daß sie sich mit ihrem Vorschlag bezüglich der Einrichtung einer zweiten Kammer nicht würden durchsetzen können. Sie galt als zu teuer, verkomplizierte das Gesetzgebungsverfahren und war problematisch in bezug auf ihre personelle Besetzung. Folglich erschien es opportun, die Forderung nach einer zweiten Kammer zwar grundsätzlich in die Konstitution aufzunehmen, nicht aber auf ihrer tatsächlichen Schaffung zu bestehen. Auf diese Weise konnten die Christdemokraten vor der Öffentlichkeit und den übrigen Parteien im Verfassungsausschuß ihr Gesicht wahren. Das Eingeständnis einer politischen Niederlage in bezug auf die so lange geforderte Etablierung eines Gremiums neben dem Landtag blieb ihnen demnach erspart. Folglich handelte es sich bei der Formulierung des Artikels 114 des „Vollradser Entwurfs“ um eine vorsichtige Annäherung an die Vorstellung

gen der SPD, welche für das Zustandekommen und die allgemeine Akzeptanz der Verfassung in der Bevölkerung unverzichtbar sein würde.<sup>27</sup>

### **Die Verabschiedung der Hessischen Landesverfassung**

Am Ende kam es wirklich zu dem erhofften Kompromiß zwischen den beiden großen Parteien SPD und CDU, die die Mehrheit des Volkes hinter sich versammelten. Das Engagement, das die Mitglieder der VLV hierfür aufbringen mußten, war enorm gewesen.

Der „Vollradser Entwurf“ erwies sich allerdings nicht als elementar für das endgültige Zustandekommen der Hessischen Landesverfassung, zumal das christdemokratische Konzept lediglich auf die Verabschiedung eines „Organisationsstatuts“ abzielte, wohingegen die vorangegangenen Debatten um die künftige Landesverfassung deutlich gezeigt hatten, daß allgemein die Verabschiedung einer Vollverfassung gewünscht wurde. Schon deshalb hatte der „Vollradser Entwurf“ keine Chance, vom VLV-Plenum angenommen zu werden.

Für einen Artikel aus dem „Vollradser Entwurf“ gilt diese Feststellung allerdings nicht. Dabei handelt es sich um die Einrichtung einer zweiten Kammer neben dem hessischen Parlament. In bezug auf dieses Gremium zeigte der „Vollradser Entwurf“ Wirkung, denn dessen Artikel 114 fand wortgetreue Aufnahme in Artikel 155 der hessischen Konstitution. Diese wurde sodann am 29. Oktober 1946 vom Plenum – also der Vollversammlung – der „Verfassungberatenden Landesversammlung“ sowie der amerikanischen Militärregierung akzeptiert und schließlich im Zuge der Wahlen zum ersten hessischen Landtag vom 1. Dezember 1946 von der hessischen Bevölkerung mit 76,8 Prozent Ja-Stimmen angenommen.<sup>28</sup>

### **Fazit**

Richard Graf Matuschka-Greiffenclau gehörte zwar nicht zu den führenden Köpfen innerhalb der „Verfassungberatenden Landesversammlung“

(Groß-)Hessens, doch gelang es ihm, die Formulierung wichtiger Normen in bezug auf die Grund- und Menschenrechte, die Staatsangehörigkeit sowie die Regelung des Wirtschafts- und Soziallebens maßgeblich zu beeinflussen. Seine Argumentation war geprägt von der Sorge um den Fortbestand der deutschen Nation und des deutschen Staates, seiner christlichen Wertvorstellungen und dem Wunsch, daß es einer Regierung nie wieder möglich sein solle, Individual- und Gemeinschaftsrechte auszuhebeln.

Als sich die Konflikte um die Hessische Landesverfassung zwischen den Christ- und den Sozialdemokraten, also den beiden stärksten Parteien innerhalb der VLV, so weit zuspitzten, daß die CDU sich genötigt sah, die weitere Kooperation mit der SPD zu verweigern, und die neue Konstitution ein Werk der politischen Vorstellungen der beiden Arbeiterparteien zu werden drohte, stellte Matuschka-Greiffenclau seinen Parteifreunden seinen Familiensitz Vollrads als Tagungsort zur Verfügung. Hier sollten die Christdemokraten zusammenkommen und in Ruhe darüber nachdenken, wie sich die CDU eine Verfassung für (Groß-)Hessen vorstellte, denn folgendes war klar: Ein völliger Rückzug aus der Arbeit an der Konstitution würde dem Ansehen der Partei in der Bevölkerung und bei der US-Militärregierung ebenso geschadet haben wie der Entwicklung und Akzeptanz der Demokratie in (Groß-)Hessen selbst.

Auch wenn der „Vollradser Entwurf“ am Ende nur eines der vielen Konzepte darstellte, durch die auf die Verfassungserarbeitung Einfluß genommen werden sollte, zeigt es doch, wie ernst und wichtig Richard Matuschka-Greiffenclau die Entstehung eines demokratischen hessischen Staatswesens gewesen ist und mit wie viel persönlichem Engagement er sich diesem Anliegen gewidmet hat.

## Quellen

- 1 OMGUS: Office of Military Government for Germany, United States[-Zone].
- 2 Helmut Berding (Hg.): Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946. Eine Dokumentation. Wiesbaden 1996, S. 12. (Im folgenden mit Verfassungsdokumentation zitiert.)
- 3 Verfassungsdokumentation, S. 5.
- 4 Wolf-Arno Kropat: Hessen in der Stunde Null 1945/1947. Politik, Wirtschaft und Bildungswesen in Dokumenten. Wiesbaden 1979, S. 90 u. S. 111. Verfassungsdokumentation, S. XIVf.
- 5 Vgl. Walter Mühlhausen (Hg.): Ludwig Bergsträsser. Befreiung, Besatzung, Neubeginn. Tagebuch des Darmstädter Regierungspräsidenten. München 1987, S. 144. (Im folgenden zitiert mit Tagebuch.)
- 6 Verfassungsdokumentation, S. 405.
- 7 Zum Lebenslauf Richard Matuschka-Greiffenclaus vgl. <http://www.geschichte-des-weines.de/personenAZ> und [http://de.wikipedia.org/wiki/Corps\\_Borussia\\_Bonn](http://de.wikipedia.org/wiki/Corps_Borussia_Bonn) [02.08.2007] sowie Tagebuch, S. 394.
- 8 Verfassungsdokumentation, S. 405ff. Andreas Hedwig: Die Kabinettsprotokolle der Hessischen Landesregierung. Kabinett Geiler 1945–1946. Wiesbaden 2000, S. LXI.
- 9 Tagebuch, S. 145f. Verfassungsdokumentation, S. 412. Zu Ludwig Bergsträsser vgl. Stephanie Zibell: Politische Bildung und demokratische Verfassung. Ludwig Bergsträsser (1883–1963). Bonn 2006.
- 10 Verfassungsdokumentation, S. XXXVIII–XL.
- 11 Verfassungsdokumentation, S. 412.
- 12 Verfassungsdokumentation, S. 492ff.
- 13 Verfassungsdokumentation, S. 498.
- 14 Hermann-Josef Brodesser u.a.: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen. München 2000, S. 3.
- 15 Definition „Sittengesetz“ nach Dieter Hesselberger: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. 13. Auflage. München 2003, S. 77.
- 16 Verfassungsdokumentation, S. 554ff.
- 17 Verfassungsdokumentation, S. 598.
- 18 Verfassungsdokumentation, S. 600ff.
- 19 Verfassungsdokumentation, S. 639 u. S. 641ff. Kropat, S. 121.
- 20 Verfassungsdokumentation, S. 618f.
- 21 Tagebuch, S. 357 u. S. 344.
- 22 Verfassungsdokumentation, S. 681. Tagebuch, S. 169.
- 23 Helmut Berding: Tradition und Neuanfang. Die Verfassung des Bundeslandes Hessen. Vom „Groß-Hessen“ der Proklamation Nr. 2 (19. September 1945) bis zum Bundesland Hessen (24. Mai 1949), in: Heidenreich, Bernd/Böhme, Klaus (Hg.): Hessen. Verfassung und Politik. Stuttgart 1997, S. 274–316, hier S. 296f. (Im folgenden zitiert mit Berding: Tradition und Neuanfang.) Der KPD-SPD-Verfassungsentwurf findet sich in Verfassungsdokumentation, S. 866–892.
- 24 Berding: Tradition und Neuanfang, S. 297. Verfassungsdokumentation, S. XXIXf. Walter Mühlhausen: Hessen 1945–1950 Zur politischen Geschichte eines Landes in der Besatzungszeit. Frankfurt am Main 1985, S. 76ff. Tagebuch, S. 352ff.
- 25 Berding: Tradition und Neuanfang, S. 297. „Vollradser Entwurf“, vgl. Verfassungsdokumentation, S. 847–866.
- 26 Verfassungsdokumentation, S. 865.
- 27 Tagebuch, S. 175.
- 28 Eintrag vom 2. Dezember 1946, in: Tagebuch, S. 211. Berding: Tradition und Neuanfang, S. 302. Kropat, S. 121.

PRINZ  
VON  
HESSEN  
WEINGUT



*Johannisberg im Rheingau*

*Exzellente Riesling-Weine  
überzeugend · charaktervoll · unverwechselbar*



*Öffnungszeiten*

Montag bis Freitag: 9.00 bis 17.00 Uhr,  
Jeden 1. und 3. Samstag im Monat: 11.00 bis 15.00 Uhr

*Kontakt*

Grund 1, 65366 Geisenheim/Johannisberg  
Telefon +49 (0) 67 22 - 4 09 18 - 0  
[www.prinz-von-hessen.de](http://www.prinz-von-hessen.de)

Absender:

Druckerei Wurm GmbH  
Im Rad 20, 65197 Wiesbaden

PVSt, Deutsche Post AG,  
Entgelt gezahlt, D20825



# The Taste Scout

„6 Sinne für Ihren Erfolg“

Erbslöh ist der zuverlässige Partner in der Getränkebranche:  
Ob Wein, Bier, Fruchtsaft oder Branntwein – auf dem Weg von der  
Frucht in die Flasche sind wir der erfahrene Taste Scout mit 6 Sinnen  
denn:

- ... wir hören zu.
- ... wir beobachten kontinuierlich die relevanten Märkte weltweit
- ... wir haben den „Riecher“ für die neuesten Trends.
- ... wir haben das „Feeling“ für die Verbraucher und ihre Ansprüche
- ... wir wissen, was zu tun ist, damit kein kleinster Makel  
den Geschmack trübt.
- ... wir helfen unseren Partnern mit solidem Geschäftssinn,  
ihre Ziele mit Gewinn zu erreichen.